

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

795. Sitzung

Berlin, Freitag, den 19. Dezember 2003

Inhalt:

- | | | | |
|--|-------|---|----------|
| Gedenkansprache des Präsidenten zu Ehren der Sinti und Roma | 483 A | 4. Viertes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes (Drucksache 878/03, zu Drucksache 878/03) | 487 C |
| Zur Tagesordnung | 484 D | Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 507*C |
| 1. a) Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2004 (Haushaltsgesetz 2004) – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 874/03) | | 5. ... Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 879/03) | 487 C |
| b) Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 (Nachtragshaushaltsgesetz 2003) – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 875/03) | 485 A | Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 507*D |
| Roland Koch (Hessen) | 485 A | 6. Fünfunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (35. StrÄndG) (Drucksache 880/03) | 487 C |
| Peer Steinbrück (Nordrhein-Westfalen) | 486 B | Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 507*C |
| Dr. Thomas de Maizière (Sachsen) | 507*A | 7. Zweites Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) (Drucksache 881/03) | 487 C |
| Beschluss zu a): Anrufung des Vermittlungsausschusses – Annahme einer EntschlieÙung | 487 A | Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung | 487 C, D |
| Beschluss zu b): Anrufung des Vermittlungsausschusses | 487 B | 8. Gesetz zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und zum Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (Drucksache 882/03, zu Drucksache 882/03) | 487 C |
| 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 876/03) | 487 B | Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 507*D |
| Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses | 487 B | | |
| 3. Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes (Drucksache 877/03) | 487 C | | |
| Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 507*C | | |

9. Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2004 (**ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 2004**) (Drucksache 883/03) 487 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 507*C
10. Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (**Rohstoff-statistikgesetz** – RohstoffStatG) (Drucksache 890/03) 487 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 507*C
11. Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Juli 2001 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Österreich** über den **Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Salzach“ und in den Sektionen I und II des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in Teilen des Grenzabschnitts „Innwinkel“** (Drucksache 884/03) 487 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 507*C
12. Gesetz über die Zustimmung zur **Änderung der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank** (Drucksache 885/03) 487 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 507*C
13. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 18. September 2002 **zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens** (Drucksache 886/03) 487 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 507*D
14. Entwurf eines Gesetzes zum **Abbau von Statistiken** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 761/03) 487 D
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Minister Gerhard Stratthaus (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR – Annahme einer Entschließung 488 A
15. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 708/03) 488 A
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Bayern) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 488 B
16. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Betreuungsrechts (... Betreuungsrechtsänderungsgesetz** – ... BtÄndG) – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Sachsen und Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Thüringen – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 865/03) 488 B
Dr. Beate Merk (Bayern) 488 C
Dr. Karl Heinz Gasser (Thüringen) . . 489 B
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Minister Wolfgang Gerhards (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 490 D
17. Entwurf einer Verordnung zur **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 902/03) 487 C
Erwin Huber (Bayern) 509*D
Beschluss: Die Vorlage wird in geänderter Fassung gemäß Art. 80 Abs. 3 GG der Bundesregierung zugeleitet . . . 508*A
18. Entschließung des Bundesrates zur **Änderung der EU-Vogelschutzrichtlinie** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 834/03) 491 D
Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 510*A
Beschluss: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 492 A
19. Entschließung des Bundesrates für einen **Verzicht auf die Führung und Kontrolle des handgeführten Rinder-Bestandsregisters** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 871/03) 492 A
Beschluss: Die Entschließung wird nicht gefasst 492 A

20. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes** und sonstiger Vorschriften (Drucksache 823/03) 487 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 508*B
21. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen** (Drucksache 746/03, zu Drucksache 746/03)
b) Dritte Verordnung zur **Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung** (Drucksache 747/03) . . . 492 A
Beschluss zu a): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 492 C
Beschluss zu b): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 492 C
22. Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 748/03, zu Drucksache 748/03) 492 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 493 A
23. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Bundesärzteordnung** und anderer Gesetze (Drucksache 824/03) 493 A
Erwin Huber (Bayern) 510*D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 493 A
24. Entwurf eines Gesetzes über die **Errichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe** (Drucksache 825/03) 487 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 508*B
25. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben** (Drucksache 827/03) 493 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 493 C
26. a) Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen)** (Drucksache 826/03) 487 C
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr** (Drucksache 828/03) 493 C
Beschluss zu a): Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 508*B
Beschluss zu b): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 493 D
27. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (**Opferrechtsreformgesetz** – OpferRRG) (Drucksache 829/03) . . 493 D
Jörg Schönbohm (Brandenburg) . . . 511*A
Hans-Artur Bauckhage (Rheinland-Pfalz) 512*B
Karin Schubert (Berlin) 512*D
Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz 513*C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 494 A
28. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (**Kostenrechtsmodernisierungsgesetz** – KostRMoG) (Drucksache 830/03) 494 A
Karin Schubert (Berlin) 494 A
Dr. Christean Wagner (Hessen) . . . 495 A
Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz 495 D
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer (Sachsen-Anhalt) 514*D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 496 C
29. Entwurf eines **Telekommunikationsgesetzes** (TKG) (Drucksache 755/03, zu Drucksache 755/03) 496 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 497 B
30. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Seeverkehrsabkommen vom 10. Dezember 2002 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits** (Drucksache 831/03) 487 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 508*B
31. **Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2002** – gemäß § 5 Abs. 2 Strahlenschutzvorsorgegesetz – (Drucksache 710/03) 487 C
Beschluss: Stellungnahme 508*C
32. **Vorschlag für eine Entscheidung** des Europäischen Parlaments und des Rates

- zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 852/01) . . . 497 B
 Mario Mettbach (Hamburg) . . . 515* C
Beschluss: Stellungnahme 497 C
33. **Vorschlag für eine Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Frontschutzbügeln an Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 775/03) 487 C
Beschluss: Stellungnahme 508* C
34. **Vorschlag für eine Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 778/03) 487 C
Beschluss: Stellungnahme 508* C
35. **Vorschlag für einen Beschluss** des Rates zur Einsetzung regionaler Beiräte für die Gemeinsame Fischereipolitik – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 777/03) 487 C
Beschluss: Stellungnahme 508* C
36. **Mitteilung der Kommission** der Europäischen Gemeinschaften: „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ die Dringlichkeit von Reformen für den Erfolg der Lissabon-Strategie (Entwurf eines gemeinsamen Zwischenberichts über die Maßnahmen im Rahmen des detaillierten Arbeitsprogramms zur Umsetzung der Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 856/03) 497 C
Beschluss: Stellungnahme 497 C
37. **Verordnung zur Änderung der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung und der Diätverordnung** (Drucksache 713/03) . . . 497 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-ßung 497 D
38. **Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung** (Drucksache 741/03) 497 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der ange-nommenen Änderung – Annahme einer Entschlie-ßung 497 D, 498 A
39. **Erste Verordnung zur Änderung der Re-benpflanzgutverordnung** (Drucksache 815/03) 487 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 509* A
40. **Zweite Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung** (Drucksache 816/03) 487 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlos-senen Änderung 508* C
41. **Zweite Verordnung zur Änderung der Le-bensmittel-Kennzeichnungsverordnung** und anderer lebensmittelrechtlicher Ver-ordnungen (Drucksache 817/03) 487 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 509* A
42. **Siebente Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungs-verordnung** (Drucksache 818/03) 487 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlos-senen Änderung 508* C
43. **Verordnung zur Änderung der Bedarfs-gegenständeverordnung** und zur Ände-rung oder Aufhebung weiterer lebens-mittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 840/03) 487 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlos-senen Änderung – Annahme einer Entschlie-ßung 509* C
44. **Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln (Schad-stoff-Höchstmengenverordnung – SHmV)** (Drucksache 841/03) 487 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 509* A
45. **Honigverordnung** (HonigV) (Drucksache 847/03) 487 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-ßung 509* C

46. Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (**Zinsinformationsverordnung – ZIV**) (Drucksache 832/03, zu Drucksache 832/03) 487 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 509*A
47. Verordnung zur **Änderung der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel** (Drucksache 726/03) 487 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung 508*C
48. Einundfünfzigste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 819/03) 487 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 509*A
49. Achte Verordnung zur **Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung** (8. RSA-ÄndV) (Drucksache 845/03) 498 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 498 A
50. Verordnung zur Beteiligung von Patientinnen und Patienten in der Gesetzlichen Krankenversicherung (**Patientenbeteiligungsverordnung – PatBeteiligungsV**) (Drucksache 899/03) 487 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 509*A
51. Verordnung zur Geschäftsführung der Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse sowie der Geschäftsstellen nach § 106 Abs. 4a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (**Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung – WiPrüfVo**) (Drucksache 909/03) 487 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 509*A
52. a) Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin nach § 8 Satz 2 der Grundstücksverkehrsordnung auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (**Grundstücksverkehrsgenehmigungszuständigkeitsübertragungsverordnung – GrundVZÜV**) (Drucksache 772/03)
- b) Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin nach dem Investitionsvorranggesetz auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (**Zweite Investitionsvorrangzuständigkeitsübertragungsverordnung – 2. InVorZuV**) (Drucksache 773/03) 487 C
Beschluss zu a) und b): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 509*A
53. **Zwangsverwalterverordnung** (ZwVwV) (Drucksache 842/03) 487 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 509*A
54. Achte Verordnung zur **Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 833/03) 487 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 508*C
55. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (**Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch**) (Drucksache 677/03) 498 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 498 B
56. Verordnung zur **Änderung straßenverkehrsrechtlicher und personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 843/03) 487 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 508*C
57. Erste Verordnung zur **Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung** (Drucksache 846/03) 487 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 509*A
58. **Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beirates bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post – gemäß § 67 Abs. 1 TKG –** (Drucksache 895/03) 487 C
Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 895/1/03 509*D
59. Gesetz zur **Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für**

- den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten** (Drucksache 930/03) 498 C
- Rudolf Köberle (Baden-Württemberg), Berichterstatter 498 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 499 A
60. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Strafvollzugsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Niedersachsen, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 923/03) . . . 490 D
- Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen) 490 D
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 491 D
61. **Bestellung von zwei Vertretern des Bundesrates im Mittelstandsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau** – gemäß § 7a Abs. 1 KfW-Gesetz – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 737/03) 498 B
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 737/1/03 498 C
62. a) Haushaltsbegleitgesetz 2004 (**Haushaltsbegleitgesetz 2004** – HBeglG 2004) (Drucksache 937/03)
- b) Gesetz zur **Änderung des Gewerbesteuergesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 938/03)
- c) Gesetz zur **Förderung der Steuerehrlichkeit** (Drucksache 939/03)
- d) Gesetz zur **Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz** (Drucksache 940/03)
- e) Gesetz zur **Änderung des Tabaksteuergesetzes** und anderer Verbrauchsteuergesetze (Drucksache 941/03)
- in Verbindung mit
63. b) **Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt** (Drucksache 943/03)
- c) Gesetz zu **Reformen am Arbeitsmarkt** (Drucksache 944/03)
- d) Gesetz zur **Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch** (Drucksache 945/03)
- und
64. a) **Drittes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung** und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften (Drucksache 946/03)
- b) Gesetz zur **Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen** (Drucksache 947/03) 499 A
- Dr. Christean Wagner (Hessen), Berichterstatter . . . 499 C, 515*C, D, 516*A
- Roland Koch (Hessen), Berichterstatter 500 D, 516*C, D, 517*A
- Erwin Huber (Bayern), Berichterstatter 502 D, 517*B
- Erwin Huber (Bayern) 517*C, D
- Beschluss** zu 62 a): Zustimmung gemäß Art. 74a Abs. 2, Art. 80 Abs. 2, Art. 84 Abs. 1, Art. 104a Abs. 3 und Art. 105 Abs. 3 GG 503 C
- Beschluss** zu 62 b): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 105 Abs. 3, Art. 106 Abs. 6 und Art. 108 Abs. 5 GG 503 C
- Beschluss** zu 62 c) und 62 d): Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 5 GG 503 C
- Beschluss** zu 62 e) und 63 c): Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 503 D
- Beschluss** zu 63 b): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 87 Abs. 3 Satz 2, Art. 105 Abs. 3, Art. 106 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 5 GG – Annahme einer EntschlieÙung 503 D
- Beschluss** zu 63 d): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 104a Abs. 3 und Art. 105 Abs. 3 GG 504 A
- Beschluss** zu 64 a): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 504 A
- Beschluss** zu 64 b): Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 504 A
63. a) **Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt** (Drucksache 942/03) 504 A
- Roland Koch (Hessen), Berichterstatter 504 A
- Beschluss:** Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 504 C
65. a) **Zweites Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze (Drucksache 948/03)

b) Drittes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Drucksache 949/03)	504 C	res) – gemäß § 6 Abs. 2 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 762/03 [2])	487 C
Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	504 D	Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 762/03 (2)	509*D
Beschluss zu a): Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	505 C	Nächste Sitzung	505 C
Beschluss zu b): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	505 C	Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	505 B/D
66. Neubenennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (hier: Rat Justiz und Inneres (einschließlich Katastrophenschutz)) – Bereich Inne-		Feststellung gemäß § 34 GO BR	505 B/D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz :

Präsident **Dieter Althaus**, Ministerpräsident des Freistaats Thüringen

Vizepräsident **Prof. Dr. Wolfgang Böhm**, Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt – zeitweise –

Schriftführerinnen :

Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein)

Dr. Beate Merk (Bayern)

Baden - Württemberg :

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Rudolf Köberle, Minister und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern :

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Erwin Huber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Verwaltungsreform und Leiter der Staatskanzlei

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz

Berlin :

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Karin Schubert, Bürgermeisterin und Senatorin für Justiz

Dr. Heidi Knake-Werner, Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Brandenburg :

Matthias Platzeck, Ministerpräsident

Jörg Schönbohm, Minister des Innern

Barbara Richstein, Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten

Dagmar Ziegler, Ministerin der Finanzen

Bremen :

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Justiz und Verfassung

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa

Hamburg :

Ole von Beust, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Mario Mettbach, Zweiter Bürgermeister, Präsident der Behörde für Bau und Verkehr

Hessen :

Roland Koch, Ministerpräsident

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Dr. Christean Wagner, Minister der Justiz

Mecklenburg - Vorpommern :

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Helmut Holter, Minister für Arbeit, Bau und Landesentwicklung

Niedersachsen :

Christian Wulff, Ministerpräsident

Elisabeth Heister-Neumann, Justizministerin

Hans-Heinrich Sander, Umweltminister

Nordrhein - Westfalen :

Peer Steinbrück, Ministerpräsident

Dr. Michael Vesper, Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport

R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident
Hans-Artur Bauckhage, Minister für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Gernot Mittler, Minister der Finanzen
Walter Zuber, Minister des Innern und für Sport

S a a r l a n d :

Peter Müller, Ministerpräsident
Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundes-
angelegenheiten
Monika Beck, Staatssekretärin, Bevollmächtigte
des Saarlandes beim Bund

S a c h s e n :

Prof. Dr. Georg Milbradt, Ministerpräsident
Dr. Thomas de Maizière, Staatsminister der
Justiz

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident
Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué, Minister der Finan-
zen

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Heide Simonis, Ministerpräsidentin
Annemarie Lütkes, Ministerin für Justiz, Frauen,
Jugend und Familie
Dr. Ralf Stegner, Finanzminister

T h ü r i n g e n :

Dr. Karl Heinz Gasser, Justizminister
Hans Kaiser, Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten in der Staatskanzlei und
Bevollmächtigter des Freistaats Thüringen
beim Bund

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz
Wolfgang Clement, Bundesminister für Wirt-
schaft und Arbeit
Dr. Christina Weiss, Staatsministerin beim Bun-
deskanzler
Volker Halsch, Staatssekretär im Bundesministe-
rium der Finanzen
Caio Koch-Weser, Staatssekretär im Bundes-
ministerium der Finanzen
Georg-Wilhelm Adamowitsch, Staatssekretär im
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Heinrich Tiemann, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Gesundheit und Soziale
Sicherung

(A)

(C)

795. Sitzung

Berlin, den 19. Dezember 2003

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Dieter Althaus: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 795. Sitzung des Bundesrates.

Der **Bundesrat gedenkt** heute der **Opfer des Genozids an den Sinti und Roma**. Unter unseren Gästen sind Überlebende des Völkermords, Angehörige und Nachkommen der Opfer sowie Mitglieder von Vertreterorganisationen der Sinti und Roma. Ich grüße Sie und danke Ihnen, dass Sie gekommen sind.

(B) Ihre Anwesenheit verleiht der Gedenkveranstaltung des Bundesrates besondere Bedeutung. Vereint wollen wir der Toten des Völkermords gedenken, vereint wollen wir an das unsägliche Leid erinnern, das nationalsozialistischer Rassenwahn über hunderttausende deutsche und europäische Sinti und Roma gebracht hat. Es ist ein Leid, das fortlebt: Die seelischen und körperlichen Qualen der Überlebenden sind nicht überwunden. Noch immer sind die Lücken, die Verfolgung und Tod hinterlassen haben, schmerzlich. Nahezu jede Familie unter den deutschen Sinti und Roma hat während des Völkermords Angehörige verloren.

Die Geschichte jener Jahre ist nicht vorüber. Man kann und darf sie nicht beiseite schieben. Deshalb gehört der **16. Dezember 1942** in das öffentliche Bewusstsein der Deutschen und Europäer. An diesem Tag unterzeichnete Heinrich Himmler den so genannten „**Auschwitz-Erlass**“. Fast 23 000 Sinti und Roma aus mehreren europäischen Ländern – unter ihnen 13 000 aus Deutschland und Österreich – wurden daraufhin in ein eigenes elendes Barackenlager in Auschwitz-Birkenau verschleppt. Zum Zeitpunkt der Einweisung war der jüngste Häftling ein Säugling von einem Monat, der älteste eine 110-jährige Frau – ein Zeichen für die Gnadenlosigkeit und Menschenverachtung der Nationalsozialisten.

17 Monate existierte das Lager. Die Bilanz könnte bedrückender nicht ausfallen: Weit über 13 600 Menschen starben an Unterernährung, Krankheiten und Seuchen, mehr als 5 600 Menschen wurden im Gas erstickt. Nur diejenigen, die im Sommer 1944 noch

arbeitsfähig waren, überstanden Auschwitz-Birkenau. Sie wurden in andere Lager verbracht. Längst nicht alle von ihnen erlebten das Ende der NS-Diktatur.

Der „Auschwitz-Erlass“ Himmlers vom 16. Dezember 1942 markiert den schrecklichen Höhepunkt nationalsozialistischer Vernichtungspolitik, aber nicht seinen Beginn. Schon zuvor waren zehntausende Sinti und Roma der Verfolgung zum Opfer gefallen.

In der Sowjetunion, im Baltikum und im so genannten „Generalgouvernement“ waren die Massenerschießungen durch SS-Einsatzgruppen und durch die Sicherheits- und Ordnungspolizei längst im Gange. In Serbien hatte die Wehrmacht zahlreiche Roma bei so genannten „Vergeltungsexekutionen“ ermordet. Im Ghetto von Lodz starben um die Jahreswende 1941/42 mehrere tausend Menschen an Flecktyphus oder wurden in Kulmhof mit Gas getötet. (D)

Innerhalb des Reichsgebiets nahm das **Konzentrationslager Buchenwald** in Thüringen einen zentralen Platz unter den Stätten der Verfolgung ein. Bereits mit den ersten Transporten 1937 kamen einzelne Sinti ins Lager. Bis zur Befreiung durch amerikanische Truppen 1945 hatten hier tausende Sinti und Roma gelitten. Auch in Buchenwald waren die Sinti und Roma besonderen Demütigungen ausgesetzt, wurden sie zu verbrecherischen medizinischen Experimenten missbraucht und gingen am täglichen Drill, der Zwangsarbeit und an Hunger und Kälte zu Grunde. Die genaue Zahl der Todesopfer lässt sich kaum mehr ermitteln. Dennoch steht außer Frage: Buchenwald ist ein Ort des planmäßigen Mordens an den Sinti und Roma.

Der Völkermord an den Sinti und Roma geschah nicht nebenbei oder zufällig. So genannte Rassengutachten gaben den Ausschlag für die Deportation in die Konzentrationslager, für Zwangssterilisationen und Abtreibungen. Das Tötungsprogramm, dem die Sinti und Roma ebenso wie die europäischen Juden zum Opfer fielen, wurzelte in den rassistischen und rassehygienischen Wahnvorstellungen der NS-Ideologie.

Präsident Dieter Althaus

(A) Nach 1945 war der nationalsozialistische Massenerschießung an den Sinti und Roma über Jahrzehnte – wie Michail Krusnick treffend formuliert hat – ein „unterschlager Völkermord“.

Legitime Ansprüche wurden den **Opfern verweigert**. Die Überlebenden mussten sich selbst Recht verschaffen. Im Westen wie im Osten Deutschlands fand die Geschichte des Völkermords sehr lange Zeit kaum Beachtung.

Das **Leiden der Sinti und Roma** ist **nicht der Vergessenheit anheim gefallen** – vor allem deshalb, weil Überlebende und ihre Vertreterorganisationen das Wissen um die grauenvollen Geschehnisse überliefert haben. Aber es besteht **weiterhin dringender Aufklärungsbedarf**. Immer noch gilt es deutlich zu machen: Die Erinnerung an das Schicksal der Sinti und Roma im Nationalsozialismus hat ihre eigene Berechtigung, und das Gedenken an ihre Toten und Geschundenen besitzt seine eigene Würde.

Der Völkermord an den Sinti und Roma stellt ein historisches Faktum von unabhängiger Relevanz dar. Deshalb gibt es seit 1994 die Gedenkfeier hier im Bundesrat. Deshalb ist 1995 auf dem Gelände des KZ Buchenwald das erste Denkmal zu Ehren der verfolgten und ermordeten Sinti und Roma errichtet worden.

Ich hoffe, dass das **zentrale Mahnmahl für die ermordeten Sinti und Roma** hier **in Berlin** bald verwirklicht werden kann. Ein Bauplatz und ein Entwurf sind vorhanden. So wichtig die Auseinandersetzung und auch der Streit über die Form und die Inhalte des Erinnerens sind, das Projekt sollte nicht an einer Einigung über die Inschrift scheitern.

(B) Das Mahnmahl in Berlin ist ein weiterer wichtiger Schritt, damit das Verfolgenschicksal der Sinti und Roma die notwendige öffentliche Anerkennung und Beachtung findet. Es ist – soweit so etwas überhaupt möglich sein sollte – ein Stück **überfälliger historischer Gerechtigkeit**. Ein Zeichen dafür, dass wir nicht vergessen wollen, ist es in jedem Fall.

Wir brauchen solche Orte und Daten des Gedenkens, damit wir aus der Geschichte Lehren ziehen, damit wir der jungen Generation verständlich machen, dass das Gedenken nichts mit der Weitergabe von Schuld zu tun hat, sondern verhindern soll, dass sich die Geschichte wiederholt.

Im Sommer 1932 – also noch vor der so genannten Machtergreifung – schrieb Alfred Rosenberg einen Satz, der die Verhöhnung aller rechtsstaatlichen Grundsätze und die ganze Menschenverachtung der Nationalsozialisten erkennbar werden ließ: „Recht ist nicht gleich Recht, Mensch ist nicht gleich Mensch.“ – Später, auf den Appellplätzen der Konzentrationslager, hieß das **Schreckenswort „Selektion“**. Die Einteilung der Menschen nach scheinbar wissenschaftlichen Kriterien war der Ursprung der nationalsozialistischen Barbarei.

Wir schulden es den Opfern, wir schulden es aber auch der Zukunft unserer Kinder, immer wieder zu verdeutlichen: Menschsein darf nicht von der Herkunft, von der Hautfarbe, von der Leistungsfähigkeit

oder Gesundheit, vom Glauben oder der politischen Überzeugung abhängig gemacht werden. Nie wieder dürfen wir eine Unterscheidung zwischen lebenswertem und lebensunwertem Leben zulassen.

(C) Die Lehre, die wir aus Auschwitz-Birkenau, aus Buchenwald und den zahllosen anderen Orten der Verfolgung und Vernichtung ziehen, heißt: **„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“** – Wir müssen alles tun, damit es dabei bleibt.

Artikel 1 des Grundgesetzes enthält das Bekenntnis zur Unveräußerlichkeit der Menschenwürde, Artikel 3 garantiert allen Menschen gleichwertigen Grundrechtsschutz und verbietet jegliche Form der Diskriminierung und Ausgrenzung.

Wir alle wissen, dass zwischen Verfassung und Wirklichkeit noch Lücken zu schließen sind. Geduldige Aufklärung ist auch künftig notwendig, gelegentlich aber auch klare Worte und eindeutige Abgrenzung! Wo rechtsstaatliche Normen verletzt sind, müssen Polizei und Justiz konsequent handeln.

Die deutschen Sinti und Roma besitzen den Status einer nationalen Minderheit. Das beinhaltet nicht allein die Anerkennung der kulturellen Identität, sondern schließt nach dem **Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten** die Verpflichtung ein, „geeignete Bedingungen“ zu schaffen, „die es ... ermöglichen, die Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln“.

(D) Zu diesen Bedingungen gehört z. B., dass die Politik den Forderungen der Sinti und Roma und ihrer Vertreterorganisationen Beachtung schenkt und – auch wenn das im Grunde eine Selbstverständlichkeit sein sollte – immer wieder deutlich zu machen: Die Sinti und Roma gehören zu uns. Sie sind Bestandteil unserer freiheitlichen und pluralistischen Gesellschaft. Ihre Kultur ist eine Bereicherung für dieses Land.

Versöhnung kann es nur geben, wenn wir uns erinnern und gemeinsam darüber trauern, was geschehen ist. Wir gedenken heute des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti und Roma. Wir gedenken ihrer ermordeten Frauen, Männer und Kinder. Wir gedenken der Frauen, Männer und Kinder, die zum Opfer von Ausgrenzung, Verfolgung und Misshandlung geworden sind. Wir gedenken der Menschen, die bis heute unter den Folgen des Völkermords leiden. Das Gedenken gibt Orientierung für die Zukunft. Es ist eine Erinnerung an die Unantastbarkeit und Unverletzlichkeit der Menschenwürde.

Bitte erheben Sie sich in ehrendem Gedenken von Ihren Plätzen!

(Die Anwesenden erheben sich)

Vielen Dank.

Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 66 Punkten vor. Tagesordnungspunkt 59 und die miteinander verbundenen Punkte 62, 63 b) bis d) sowie 64 werden behandelt,

Präsident Dieter Althaus

(A) wenn die Beschlüsse des Deutschen Bundestages vorliegen; das ist voraussichtlich gegen Mittag der Fall. Tagesordnungspunkt 60 wird nach Punkt 16 aufgerufen, Tagesordnungspunkt 61 nach Punkt 55. Die Punkte 63 a) und 65 werden am Ende der Sitzung behandelt. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe die **Punkte 1 a) und b)** gemeinsam auf:

- a) Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2004 (**Haushaltsgesetz 2004**) (Drucksache 874/03)
- b) Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 (**Nachtragshaushaltsgesetz 2003**) (Drucksache 875/03)

Erste Wortmeldung: Herr Ministerpräsident Koch (Hessen).

Roland Koch (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir beraten heute über Ansätze im Rahmen des Nachtragshaushalts für das Jahr 2003 und des Bundeshaushalts für das Jahr 2004.

(B) Das Land Hessen und – ich denke – die Mehrheit des Bundesrates werden beiden Gesetzen die Zustimmung nicht erteilen. Wir werden deshalb über die damit zusammenhängenden Fragen im Vermittlungsausschuss weiter zu sprechen haben.

Die Debatte hat eine lange Geschichte – auch in diesem Haus –, so dass es sich angesichts der Tagesordnung erübrigt, alle Details dieser Auseinandersetzung erneut geltend zu machen. Da es nicht selbstverständlich ist, dass der Bundesrat als zweite Kammer in dieser Frage in Vermittlungsverhandlungen mit dem Deutschen Bundestag einzutreten wünscht, ist es, denke ich, richtig und notwendig, eine kurze Bemerkung dazu zu machen, warum wir zu dieser Entscheidung kommen.

Der **Nachtragshaushalt** des Jahres 2003 **zeichnet sich durch** einen auch für hiesige Verhältnisse **extrem ungewöhnlichen Anstieg der Nettokreditaufnahme aus**. Der Deutsche Bundestag hat für das Jahr 2003 eine Nettokreditaufnahme von ursprünglich 18,9 Milliarden Euro bewilligt. Wir werden nun aufgefordert, im Nachtragshaushalt eine Gesamt Nettokreditaufnahme von 43,4 Milliarden Euro zu genehmigen; d. h., 24,5 Milliarden Euro kommen hinzu.

Das ist eine Ausgangsposition, die der Bundesrat als Planungsgrundlage für eine seriöse Finanzierung schon prinzipiell nicht akzeptieren kann. Wir leiden darunter ebenso wie der Deutsche Bundestag. Wir haben das in unseren Landeshaushalten mit abzuwickeln, was im Augenblick zu Schwierigkeiten in unseren Beratungen führt.

(C) Dieses Datum ist nicht vom Himmel gefallen, sondern die Tatsache, dass wir im Nachtragshaushaltsplan solch exorbitante Fehleinschätzungen zu korrigieren haben, beruht auf **falschen Planungsgrundlagen**. Der Bundesrat hat in seiner Mehrheit, so denke ich, nicht die Absicht, Mitverantwortung für falsche Planungsgrundlagen zu übernehmen. Ihnen **liegt eine falsche Einschätzung des Wirtschaftswachstums zu Grunde**, die darauf zurückzuführen ist, dass man auf Wachstum gehofft hat, ohne etwas dafür zu tun. Im Nachhinein werden die schädlichen Folgen dieser Entwicklung erkennbar. Dafür wollen wir keine Mitverantwortung übernehmen.

Umso notwendiger ist es daher, die Frage zu stellen, ob der Haushalt des Jahres 2004 zumindest Ansprüchen an größere Korrektheit und Sicherheit in der Planung genügt und damit eine solide Grundlage dafür bietet, dass sich eine solch inakzeptable Entwicklung wie im Nachtragshaushalt des Jahres 2003 im Haushalt des neuen Jahres nicht wiederholt.

Deshalb muss man zunächst sagen: Der **Nachtragshaushalt korrigiert Fehleinschätzungen** in wesentlichen Punkten, indem er bei der **Arbeitslosenhilfe** im Gegensatz zum Planansatz eine Mehrausgabe von 4,5 Milliarden Euro feststellt, der **Zuschuss an die Bundesanstalt für Arbeit** insgesamt 7,5 Milliarden Euro und die **Steuermindereinnahmen** 12,5 Milliarden Euro betragen.

Das heißt: „Nur“ die Hälfte der gesamten Neuverschuldung resultiert aus Steuermindereinnahmen auf Grund einer falschen Prognose der Einnahmen. Die andere Hälfte kommt durch eine bewusst niedrige Schätzung im Verhältnis zum vermuteten Haushaltsausgleich zu Stande, die dem Haushalt des Jahres 2003 zu Grunde gelegt worden ist und sich in Ausführung des Haushalts am Ende nicht realisieren lässt.

(D) Deshalb ist die Tatsache, wie mit diesen Zahlen und Fakten im Haushalt des Jahres 2004 umgegangen wird, wiederum von erheblicher Bedeutung. Zunächst ist festzustellen, dass die **Ergebnisse des Vermittlungsausschusses in dem Haushalt des Jahres 2004 nicht abgebildet** sind. Ein Vermittlungsverfahren kann Anlass geben, dies zu tun.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass **Einnahmen aus der Lkw-Maut in Höhe von 2,8 Milliarden Euro**, wovon 2,1 Milliarden Euro für den Straßenbau vorgesehen sind, **in den Haushaltsplan** des nächsten Jahres **eingestellt** wurde. Wir reden nicht über 50 Millionen Euro in gegenseitiger Deckungsfähigkeit an der einen oder anderen Stelle. Da der Bundesfinanzminister die Straßenbaumittel an anderer Stelle zu Lasten der Einnahmen aus der Lkw-Maut gleichzeitig wesentlich verändert hat, reden wir über **entscheidende Infrastrukturprojekte**, die nach den Erklärungen des Bundesverkehrsministers, dass er am 31. Dezember einmal schauen will, ob es das Mautsystem überhaupt gibt, mit den Worten **„unseriös finanziert“** nur sehr zurückhaltend umschrieben sind.

Roland Koch (Hessen)

(A) Sie haben den **Zuschuss an die Bundesanstalt für Arbeit** im Vergleich zum Planungsansatz wiederum **um 2 Milliarden Euro gekürzt**, also genau an der Stelle, an der Sie im letzten Jahr ein Problem hatten, erneut ein Finanzierungsproblem geschaffen, und zwar nicht in einem Umfang von 50 Millionen oder 100 Millionen, sondern von 2 Milliarden Euro. Sie gehen von einem **Rückgang der Zahlungen** aus, **obwohl** Sie mit uns im Vermittlungsausschuss in den letzten Wochen über eine Planungsgrundlage diskutiert haben, wonach die **Kosten** für die Kommunen – so ist es im Zusammenhang mit Hartz III errechnet worden – in einem Dreijahreszeitraum Jahr für Jahr um mindestens 3 bis 4 %, gemittelt um 12 %, **steigen** werden. Das ist Ihre eigene Planungsgrundlage. Danach sollen die Kommunen im Jahr 2005 statt um 9 Milliarden Euro – so viel haben sie dieses Jahr bezahlt – rechnerisch um 11,5 Milliarden Euro entlastet werden; denn Sie sind davon ausgegangen, dass die Lasten in diesem Bereich noch wesentlich steigen. In Ihrem eigenen Haushalt reduzieren Sie den Betrag aber um 2 Milliarden Euro.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das sind nur zwei Beispiele; wir könnten über eine ganze Reihe anderer Positionen diskutieren. Wir gehen davon aus, dass sich – ich habe soeben versucht, 5 Milliarden Euro mit einem Hinweis zu belegen – in diesem Haushalt Mittelansätze in einer Größenordnung zwischen 8 und 10 Milliarden Euro schon heute als nicht realistisch erweisen.

(B) Die Nettoneuverschuldung liegt jetzt auf Grund der Entscheidungen zur Steuerreform rechnerisch ohnehin oberhalb der Verfassungsgrenze. In Wahrheit handelt es sich angesichts von Risiken in dieser Größenordnung jedoch auch ohne das Vorziehen der Steuerreform um einen **verfassungswidrigen Haushalt** bzw. um einen Haushalt, für den Sie die „Notfallklausel“ der Verfassung in Anspruch nehmen müssen.

Vor die Frage gestellt, ob der Bundesrat nach den Erfahrungen des Jahres 2003 an einem solchen Zahlenwerk mitwirken soll, haben wir uns zu dem ungewöhnlichen Prozedere entschieden, dem Vermittlungsausschuss die Aufgabe zu übertragen, mit der Bundesregierung darüber zu verhandeln. Wir machen damit von dem Recht des Bundesrates Gebrauch, dem Nachtragshaushalt 2003 und dem Haushaltsplan des Jahres 2004 die Zustimmung nicht zu geben.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Herr Ministerpräsident Peer Steinbrück (Nordrhein-Westfalen).

Peer Steinbrück (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben fünf lange Sitzungen des Vermittlungsausschusses und diverse Arbeitsgruppensitzungen hinter uns. Wir haben 200 bis 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über zehn Tage intensiv beschäftigt. Unter dem Eindruck dieses Vermittlungsverfahrens haben sich ei-

(C) nige – auf allen Seiten – in dem Sinne geäußert, dass es **wichtig** ist, **zu einer stärkeren Entflechtung und Entzerrung zu kommen**. Manche sind sogar so weit gegangen wie ich – ich habe Herrn Kollegen Stoiber gestern in der Ministerpräsidentenkonferenz auch so verstanden – zu sagen, dass uns die Erfahrungen dieses Vermittlungsverfahrens eigentlich beflügeln sollten, in der Föderalismuskommission dafür zu sorgen, dass sich dieser Zustand ändert.

Zudem haben viele den Eindruck gewonnen, dass die **Art des Vermittlungsverfahrens**, seiner Beratungen, die zweistündlichen „Wasserstandsmeldungen“, die herausgegeben wurden, die sehr rituellen Verhaltensweisen, die viele von uns – wahrscheinlich ich eingeschlossen – an den Tag gelegt haben, in der **Außenwirkung** für die Wahrnehmung von ernsthafter Politik alles andere als förderlich war.

Bei der ersten Gelegenheit, Herr Kollege Koch, bei der man das ganze Schwungrad wieder bewegen kann, kommen Sie jedoch zu dem Ergebnis, dass das Vermittlungsverfahren wieder in Gang gesetzt werden soll. Ich muss ehrlich gestehen, dass mir dafür das Verständnis fehlt. Ich wäre sehr dankbar, wenn die B-Seite darüber nachdächte, zumal weite Teile des Haushaltsgesetzentwurfs der Bundesregierung und des Nachtragshaushalts zumindest implizite, wenn nicht explizit Gegenstand des Vermittlungsverfahrens gewesen sind.

(D) Sie haben die Dinge unter dem Rubrum Wachstum, Einnahmen und Verschuldung angesprochen. Ja, um Himmels willen, worüber haben wir uns denn mit Blick auf die nächsten zwölf Monate und teilweise darüber hinaus geeinigt? Über alles das ist doch hinreichend diskutiert worden! Ich gebe zu: nicht bis in die letzte Titelgruppe des Bundeshaushalts und auch nicht in Bezug auf die zwei oder drei Stichworte, die Sie hinsichtlich der erwarteten Mauteinnahmen erwähnt haben. Aber was würde sich denn ändern, wenn wir dies noch einmal in einem Vermittlungsverfahren erörterten? Nichts, Herr Kollege Koch – mit Ausnahme der Tatsache, dass der Bundeshaushalt mit zweimonatiger Verspätung in Kraft träte.

Das ist der Effekt, der dabei herauskommt. Selbstverständlich wird ein unechtes Ergebnis erzielt, und das Haushaltsgesetz wird mit der Kanzlermehrheit im Bundestag verabschiedet. Das, was Sie hier inszenieren, ist nichts anderes als eine **Verschiebungsverfügung** vor dem Hintergrund der von uns am Samstag und Sonntag in Reden wahrscheinlich vortragenen Notwendigkeit, anders miteinander umzugehen.

Es hat auch einen **realökonomischen Effekt** – das nehme ich Ihnen in Ihrer Argumentation am meisten übel –, der in Kollision zu dem gerät, was Sie einfordern. Der realökonomische Effekt ist, dass die **Investitionen** aus dem Bundeshaushalt innerhalb dieser zwei Monate **nicht so fließen können**, wie es konjunktur- und wachstumspolitisch erforderlich wäre. Aber an diesem Pult sagen Sie: Wir müssen alles tun für Beschäftigung, Wachstum und Konjunktur. – Sie hindern den Bund daran, Investitionen in einem

Peer Steinbrück (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Volumen vorzunehmen, wie wir es in den Ländern der Republik gemeinsam dringend brauchen. Dies unterstreicht die Widersprüchlichkeit der Position, die Sie eingenommen haben.

Ich kann es bei diesen Worten bewenden lassen und darf noch einmal die herzliche Bitte an Sie adressieren – zumal ich den Eindruck habe, dass eine Reihe von B-Ministerpräsidenten von den von mir vorgetragenen Gedanken nicht weit entfernt ist –, über eine Hürde hinwegzuspringen und nach Möglichkeit kein erneutes Vermittlungsverfahren, das die Republik nur aufhalten würde, in Gang zu setzen.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt **Staatsminister Dr. de Maizière** (Sachsen). – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur **Abstimmung** und beginnen mit dem **Haushaltsgesetz 2004**.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 874/1/03 vor.

Wer ist für Ziffer 1? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Wir haben noch über die unter Ziffer 2 empfohlene **EntschlieÙung** zu befinden. Wer ist hierfür? – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

- (B) Wir kommen nun zum **Nachtragshaushaltsgesetz 2003**.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Baden-Württemberg beantragt in Drucksache 875/2/03, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss anzurufen. Wer ist hierfür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zum Nachtragshaushalt den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Die unter Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen vorgeschlagene EntschlieÙung ist damit erledigt.

Punkt 2:

Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung** (Drucksache 876/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Agrarausschuss empfiehlt in Drucksache 876/1/03, den Vermittlungsausschuss aus einem Grund anzurufen. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen**.

- (C) Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich entsprechend den Vorberatungen die in dem **Umdruck Nr. 11/2003***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

3 bis 6, 8 bis 13, 17, 20, 24, 26 a), 30, 31, 33 bis 35, 39 bis 48, 50 bis 54, 56 bis 58 und 66.

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Zu Tagesordnungspunkt 17, zu dem wir übereingekommen sind, sofort in der Sache zu entscheiden, hat **Staatsminister Huber** (Bayern) eine **Erklärung zu Protokoll**)** abgegeben.

Punkt 7:

Zweites Gesetz zur **Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes** (EEG) (Drucksache 881/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschüsse empfehlen, zu dem Gesetz einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** nicht zu stellen. Ich stelle also fest, dass der Bundesrat einen solchen Antrag **n i c h t stellt**.

Es bleibt noch über die unter Ziffer 2 der Drucksache 881/1/03 empfohlene EntschlieÙung abzustimmen.

Es wurde um getrennte Abstimmung des ersten Absatzes gebeten. Wer ist für den ersten Absatz? – Das ist die Mehrheit.

Nun der übrige Teil der EntschlieÙung! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **EntschlieÙung gefasst**.

Punkt 14:

Entwurf eines Gesetzes zum **Abbau von Statistiken** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 761/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschussempfehlungen ersehen Sie aus der Drucksache 761/1/03. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Dann bitte das Handzeichen zu Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

*) Anlage 1

*) Anlage 2

***) Anlage 3

Präsident Dieter Althaus

- (A) Ziffer 7! – Minderheit.
Ziffer 8! – Mehrheit.
Ziffer 9! – Minderheit.
Ziffer 10! – Minderheit.

Dann frage ich, wer für die **Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag in der soeben festgelegten Fassung** ist. Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Herr **Minister Stratthaus** (Baden-Württemberg) wird, wie vereinbart, **zum Beauftragten** für die Beratungen im Bundestag **bestellt**.

Es bleibt über die unter Ziffer 12 empfohlene EntschlieÙung abzustimmen. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung gefasst**.

Punkt 15:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 708/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 708/1/03 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

- (B) Ziffer 1! – Mehrheit.
Ziffer 2! – Mehrheit.
Ziffer 3! – Mehrheit.
Ziffer 4! – Minderheit.
Ziffer 5! – Minderheit.

Ich bitte um das Handzeichen für Ziffer 6. – Minderheit.

- Ziffer 7! – Minderheit.
Ziffer 8! – Mehrheit.
Ziffer 9! – Mehrheit.
Ziffer 10! – Minderheit.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Bayern) wird, wie vereinbart, **zum Beauftragten bestellt**.

Wir kommen zu **Punkt 16:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (... **Betreuungsrechtsänderungsgesetz** – ... BtÄndG) – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Sachsen und Niedersachsen, Rheinland-Pfalz – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 865/03)

(C) Dem Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Sachsen und Niedersachsen, Rheinland-Pfalz ist der Freistaat **Thüringen beigetreten**.

Frau Staatsministerin Dr. Merk (Bayern) hat das Wort.

Dr. Beate Merk (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Vor drei Wochen haben Frau Kollegin Lütkes, Herr Kollege Gerhards und ich an dieser Stelle die Notwendigkeit einer Reform des Betreuungsrechts dargelegt. Wir waren uns dabei in einem einig: Die unbestreitbaren Vorzüge des Betreuungsrechts für betagte und kranke Menschen gegenüber dem alten Vormundschaftsrecht können wir nur bewahren, wenn wir zügig eine Reform auf den Weg bringen, die den unhaltbaren Kostenanstieg bei Vergütung und Auslagenersatz für Berufsbetreuer mittellose Personen bremst. Wir haben Ihnen den Maßnahmenkatalog vorgestellt, den der von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe in großem Einvernehmen erarbeitete Gesetzentwurf enthält. Unserem Gesetzesantrag sind mittlerweile die Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen beigetreten.

Schon vor drei Wochen gab es im Vorfeld Bestrebungen, der **besonderen Eilbedürftigkeit des Gesetzentwurfs** durch eine sofortige Sachentscheidung Ausdruck zu verleihen. Der Antrag ist schließlich nicht gestellt worden, weil wir trotz der Eilbedürftigkeit auf die fachliche Diskussion in den Ausschüssen nicht verzichten wollten. Im federführenden Rechtsausschuss sowie im Innen- und im Finanzausschuss hat die Diskussion mittlerweile stattgefunden. Auch Ihre Anregungen vom 28. November 2003, Frau Kollegin Lütkes, sind im Rechtsausschuss ausführlich erörtert worden. Bedauerlicherweise haben sich aber die übrigen beteiligten Ausschüsse vertagt, teils um eine Sitzung, teils sogar bis zum Wiederaufruf.

Ein Hinausschieben der Beschlussfassung über die Initiative können wir uns im wahrsten Sinne des Wortes nicht leisten. Hintergrund des Vertagungswunsches der Sozialressorts einiger Länder ist ein **Beschluss der Sozialministerkonferenz vom 20. November 2003**, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, zur **Einleitung einer Strukturreform** im Betreuungsrecht eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus den Sozial- und den Justizressorts zu bilden.

Den Diskussionswunsch kann ich verstehen. Ich glaube dennoch nicht, dass wir mit der heute vorliegenden Initiative zuwarten können, bis eine solche Arbeitsgruppe zu Ergebnissen gelangt ist. Ich erinnere nur daran, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerinnen und -minister in ihrem im Sommer vorgelegten Abschlussbericht bereits Denkmolelle zu einer Strukturreform unterbreitet hat.

Die Vorschläge in unserer **Bundesratsinitiative** sind von einer **Strukturreform** aber **unabhängig**. Danach muss im Interesse der Autonomie im Alter die **Vorsorgevollmacht gestärkt** werden. Es muss der Versuch unternommen werden, mit einer **gesetzlichen Vertretungsmacht** das Vertrauen in das Funktionieren von Ehe und Familie im Gesetz abzubilden und

Dr. Beate Merk (Bayern)

(A) die **Zahl der Betreuungen zu senken**. Auch muss ein Vorschlag zu einer **sachgerechten Vergütung der Berufsbetreuer** unterbreitet werden; die heutige Abrechnung nach Stunden ist viel zu arbeitsintensiv und bietet gleichwohl keine Steuerungsmöglichkeiten.

Hintergrund der zögerlichen Haltung ist auch die Befürchtung der Kommunen, durch die heute vorliegenden Vorschläge finanziell über Gebühr belastet zu werden. Als frühere Oberbürgermeisterin und engagierte Kommunalpolitikerin verstehe ich die **Sorgen der Kommunen**. Ich halte sie hier aber nicht für zutreffend; denn soweit geringe Zusatzaufgaben, etwa die Unterschriftsbeglaubigung unter der Vorsorgevollmacht, vorgesehen sind, enthält der Entwurf ausgleichende Bestimmungen und Entlastungen von bisherigen Aufgaben. Von der großen Strukturreform sieht der Entwurf – nicht zuletzt wegen der ungelösten Finanzprobleme – bewusst ab.

Meine Damen und Herren, wenn wir heute zögern, gefährden wir das gesamte Projekt und helfen weder der Justiz noch den Betreuungsbehörden.

Grundlage der Überlegungen zur **Pauschalvergütung** ist eine **aktuelle rechtstatsächliche Studie**, die das Bundesministerium der Justiz im Sommer vorgelegt hat. Warten wir mit unserer Initiative ab, provozieren wir den Vorwurf, die Studie sei nicht mehr aktuell, gefährden die Haushalte der Länder weiter, und die Haushaltsausgaben für Auslagen in Rechts-sachen werden – wie bisher – exorbitant steigen.

(B) Ich bitte Sie deshalb, heute für die Einbringung des Gesetzentwurfs zu votieren. Die Sache ist entscheidungsreif. Die weitere Diskussion mit den Sozialresorts über mögliche Strukturreformen wird dadurch nicht abgeschnitten.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Herr Minister Dr. Gasser (Thüringen).

Dr. Karl Heinz Gasser (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Jahr 1992 bedeutete einen Meilenstein in der deutschen Rechtsgeschichte. Seinerzeit wurde das Entmündigungsverfahren abgeschafft und durch ein modernes Betreuungsrecht ersetzt, das den Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Menschen eher gerecht wird. Hilfe und Unterstützung durch den rechtlichen Betreuer stehen seitdem im Vordergrund.

Wie bei jedem großen Reformvorhaben, das grundsätzlich Neues schafft, zeigten sich in der Folgezeit Unzulänglichkeiten, die den Gesetzgeber zu Korrekturen veranlassten. Dementsprechend wurde im Jahre 1998 das erste Betreuungsrechtsänderungsgesetz verabschiedet. Es hat positive Wirkungen entfaltet; aber dem Aspekt der Eigenvorsorge wurde in der Praxis nach wie vor zu wenig Bedeutung beigemessen. In einer freiheitlichen Gesellschaft sollte es das Grundanliegen sein, die Menschen darin zu bestärken, rechtzeitig Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass sie ihre Angelegenheiten

(C) nicht mehr selbst regeln können. Die Anordnung einer Betreuung durch den Staat sollte stets subsidiär gegenüber Vorsorgemaßnahmen sein, die der betroffene Bürger vor dem Betreuungsfall eigenverantwortlich getroffen hat.

Die heutige Gesetzeslage geht zwar von diesem Grundansatz aus; jedoch zeigt die Praxis, dass dieses Prinzip derzeit noch nicht hinreichend zum Tragen kommt. Dem wollen wir mit dem zur Abstimmung stehenden Entwurf eines Betreuungsrechtsänderungsgesetzes abhelfen. Einer der Kernpunkte der Gesetzesinitiative ist nämlich die deutliche **Stärkung der Vorsorgevollmacht**. So soll dem Bürger die Möglichkeit eröffnet werden, sich bei den Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen über die Vorsorgevollmacht zu informieren und beraten zu lassen.

Wir wissen aber auch, dass Vollmachtsinhaber oftmals Schwierigkeiten haben, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen; denn häufig wird ihnen entgegnet: Woher weiß ich denn, ob die Vollmacht echt ist? – Mit anderen Worten: Hier herrscht ein **Nachweisproblem**.

Natürlich besteht schon jetzt die Gelegenheit, dem entgegenzuwirken, indem die Vollmacht notariell beglaubigt wird. Mit der heute im Bundesrat zu behandelnden Gesetzesinitiative wollen wir den Betroffenen eine weitere, einfachere Beglaubigungsmöglichkeit einräumen. **Künftig** sollen **auch die Betreuungsbehörden für die Beglaubigung** von Vorsorgevollmachten **zuständig** sein.

(D) Diese beiden Maßnahmen stehen in engem Zusammenhang mit der Einrichtung einer bei der Bundesnotarkammer anzusiedelnden **zentralen Registrierungsstelle für Vorsorgevollmachten**. Dieses ebenfalls von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ entwickelte Vorhaben findet sich nicht in der heute zu behandelnden Gesetzesinitiative, sondern ist im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes enthalten, den der Bundesrat kürzlich, in seiner Sitzung am 28. November, gebilligt hat. Alle drei Regelungen gehören zusammen und werden – da bin ich sehr zuversichtlich – zu einer deutlichen Steigerung der Attraktivität der Vorsorgevollmacht führen.

Gleichwohl müssen wir an die Fälle denken, in denen keine Vorsorgevollmacht vorliegt. Auch hier ist nicht zwangsläufig eine rechtliche Betreuung seitens des Staates anzuordnen. Vielmehr liegt es näher, auf bewährte familiäre Strukturen zurückzugreifen und bestimmten nahen Verwandten eine gesetzliche Vertretungsmacht einzuräumen.

Genau dies wollen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreichen. Künftig sollen **Ehegatten und Lebenspartner** in beschränktem Umfang eine **gesetzliche Vertretungsmacht in Fragen der Gesundheits-sorge, der Geltendmachung und Entgegennahme von Sozialleistungen, des Abschlusses eines Heimvertrages, der Kündigung eines Mietvertrages, der**

Dr. Karl Heinz Gasser (Thüringen)

(A) **Abgabe von Einkommensteuererklärungen** und bei **Geldabhebungen von einem Girokonto** haben. Zur Anwendung kommt die gesetzliche Vertretungsmacht aber nur, wenn der Vertretene infolge einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, seine Rechte und Pflichten selbst wahrzunehmen, und weder eine Vorsorgevollmacht erteilt hat noch bislang ein Betreuer für ihn bestellt worden ist.

Eine entsprechende Vertretungsregelung ist auch für das Verhältnis zwischen Eltern und ihren volljährigen Kindern vorgesehen, allerdings nur im Bereich der Gesundheitsvorsorge.

Damit es nicht zu Missbräuchen der gesetzlichen Vertretungsmacht kommen kann, sind im Gesetzentwurf verschiedene **Schutzmechanismen vorgesehen**. So kommt z. B. die gesetzliche Vertretungsmacht dann nicht zum Tragen, wenn der von ihr Betroffene widersprochen hat.

Als Schwachpunkt der Betreuungsrechtsreform hat sich weiterhin herausgestellt, dass die Abrechnung der Vergütung von Berufsbetreuern für alle damit befassten Personen und Stellen außerordentlich kompliziert ist. So weist das geltende Abrechnungssystem, welches die vom Berufsbetreuer aufgewandte Zeit mit einem bestimmten Stundensatz vergütet, nicht hinnehmbare Defizite auf. Die vorliegende Gesetzesinitiative will diese Mängel durch Einführung eines Pauschalsystems beseitigen. Bislang wird viel zu viel Kraft in Vergütungsfragen investiert, statt die Arbeitskapazitäten der rechtlichen Betreuung selbst zugute kommen zu lassen. Dieses Übel muss abgestellt werden. Mit dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz beschreiten wir hier durch die **Einführung eines bundeseinheitlichen Pauschalierungssystems** den richtigen Weg.

(B) Im Vorfeld der heutigen Beratungen ist teilweise Kritik an der Höhe der vorgesehenen Pauschalen geübt worden. Es gibt Kritiker, die die Pauschalen als zu niedrig ansehen; von anderer Seite wird bemängelt, die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ansätze seien zu hoch gewählt. Beiden Seiten ist zu entgegenen, dass die gewählte Konzeption auf einer gründlichen rechtstatsächlichen Untersuchung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik beruht, die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführt worden ist. Die **Höhe der Pauschale** ist mithin nicht willkürlich festgesetzt worden, sondern **wissenschaftlich fundiert**. Von daher meine ich, dass eine ausgewogene Lösung gefunden wurde.

Ich bin optimistisch, dass wir mit der Gesetzesinitiative noch vorhandene Defizite im bundesdeutschen Betreuungsrecht beseitigen können und dem Ziel, **durch verstärkte Eigenvorsorge** des Bürgers in größerem Umfang **Betreuung zu vermeiden**, deutlich näher kommen. Dies wird vor allem dem Bürger selbst Vorteile bringen; denn die Anordnung einer Betreuung sollte stets Ultima Ratio sein.

Die durch die verstärkte Nutzung der Vorsorgevollmacht und der gesetzlichen Vertretungsmacht zu erwartende **Verringerung des Anstiegs der Betreuungszahlen** dürfte aber auch den gerade in Zeiten

(C) knapper Kassen wünschenswerten weiteren Effekt haben, dass der in den letzten Jahren zu verzeichnende **dramatische Anstieg der Kosten** in Betreuungssachen **spürbar begrenzt** werden kann. Hierauf hat Frau Kollegin Dr. Merk bereits hingewiesen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf bietet die große Chance, staatliche Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht von Bürgern auf das notwendige Maß zu reduzieren, die Anzahl von Betreuungsverfahren zu verringern und schließlich durch die Einführung des neuen Pauschalierungssystems das Vergütungsverfahren zu vereinfachen. Diese Vorzüge sprechen für sich. Ich bitte Sie daher, der Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zuzustimmen. – Ich danke Ihnen.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen Ausschussempfehlungen in Drucksache 865/1/03 und ein Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 865/2/03 (neu) vor.

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Ich beginne mit dem Antrag Nordrhein-Westfalens. Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffern 1 bis 3 gemeinsam! – Das ist die Mehrheit.

(D) Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Minister Gerhards (Nordrhein-Westfalen) wird, wie vereinbart, **zum Beauftragten bestellt**.

Punkt 60:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Strafvollzugsgesetzes** – Antrag der Länder Niedersachsen, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – Drucksache 923/03)

Wortmeldung: Frau Ministerin Heister-Neumann (Niedersachsen).

Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der bundesdeutsche Strafvollzug ist seit vielen Jahren vom Problem der anhaltenden **Überbelegung der vorhandenen Justizvollzugsanstalten** betroffen.

Die Zahl der Straftäter hat im letzten Jahrzehnt deutlich zugenommen. Struktur und Schwere der Kriminalität wirken sich auf die zunehmende Verhängung von Freiheitsstrafen aus und haben damit zu höheren Belegungszahlen geführt. Zwar hat eine Reihe von Bundesländern, darunter Niedersachsen,

Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen)

(A) durch **Neubauprogramme** dieser Entwicklung gegengesteuert; **gleichwohl** befindet sich **fast** die **Hälfte aller Häftlinge in Gemeinschaftsunterbringung** – zum Teil auf Grund der Übergangsvorschrift des § 201 Nr. 3 Strafvollzugsgesetz zu Recht, zum Teil zu Unrecht.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz schreibt zwingend vor, dass Strafgefangene während der Ruhezeit einzeln unterzubringen sind. Eine gemeinschaftliche Unterbringung ist nur zulässig, sofern ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit besteht. Das Gesetz ist in dieser Hinsicht derart strikt, dass selbst der Wunsch eines Gefangenen nach gemeinschaftlicher Unterbringung keine Beachtung finden kann. Ausnahmen lässt nur die eingangs erwähnte **Übergangsregelung** des § 201 Strafvollzugsgesetz für diejenigen Anstalten zu, deren Errichtung vor seinem Inkrafttreten 1977 begonnen wurde. Insoweit hat der Gesetzgeber im Jahr 1976 auch pragmatische Gesichtspunkte bei der Unterbringung von Straftätern im Vollzug der Freiheitsstrafe berücksichtigt. Im Übrigen hat der damalige Gesetzgeber die Intimsphäre des einzelnen Strafgefangenen so hoch bewertet, dass er die Einzelunterbringung unumstößlich festgeschrieben hat.

Wir wollen diesen Schutz nach wie vor. Wir wollen ihn im Rahmen des Notwendigen, d. h. bei denjenigen Gefangenen, die ihn benötigen. Wir wollen ihn im Rahmen des Machbaren, soweit besondere Schutzinteressen nicht vorliegen. Wir wollen ihn nicht, wenn die Gefangenen keine Einwände gegen eine Gemeinschaftsunterbringung vortragen und der gemeinschaftlichen Unterbringung keine vollzuglichen Gründe entgegenstehen.

(B)

Der **Grundsatz der Einzelunterbringung** soll nicht beseitigt, aber in dem gebotenen Umfang **gelockert werden**. Dabei **wird** das **Grundrecht des Strafgefangenen auf Achtung seiner Menschenwürde nicht angetastet**. Dem einzelnen Gefangenen wird selbstverständlich auch zukünftig, insbesondere in räumlicher Hinsicht, ein angemessenes Maß an Privat- und Intimsphäre bleiben. Der verfassungsrechtlich gebotene Schutz der Privat- und Intimsphäre kann auch bei gemeinschaftlicher Unterbringung gewahrt werden.

Ein um Resozialisierung bemühter Vollzug verlangt keineswegs in allen Fällen eine getrennte Unterbringung der Gefangenen bei Nacht. Es ist nicht zu verkennen, dass dem Menschen als sozial interaktivem Wesen die dauerhafte Gemeinschaft sehr wohl nutzen kann. Dies gilt gerade für die Fälle, in denen Gefangene ihre Zustimmung zur gemeinsamen Unterbringung erklären, aber auch dann, wenn sie hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit besteht.

Lassen Sie mich noch kurz über die Grenzen des Landes hinausschauen! Auch die **europäischen Strafvollzugsgrundsätze**, die zwar keine Rechtsnorm darstellen, aber einen international anerkannten Standard repräsentieren, verlangen die Unterbringung von Gefangenen bei Nacht in Einzelhaftsräumen nur in der Regel und nur dann, wenn die gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen Ge-

(C) fangenen nicht für sinnvoller gehalten wird. Diesem Anspruch wird der vorliegende Gesetzesantrag in vollem Umfang gerecht.

Der Handlungsbedarf an einer flexibleren Ausgestaltung des § 18 Strafvollzugsgesetz ergibt sich darüber hinaus aus der verstärkten gerichtlichen Geltendmachung von **Schadensersatzansprüchen bei Nichteinhaltung des Anspruchs auf Einzelunterbringung**. Wenn trotz aller Bemühungen der Vollzugs- und Vollstreckungsbehörden den Anforderungen des § 18 Strafvollzugsgesetz nicht zeitnah entsprochen werden kann und den Gefangenen angesichts der Rechtslage Schmerzensgeld zugesprochen wird, so **belastet** dies die **öffentlichen Haushalte**, ohne dass diese Aufwendungen zur Erreichung des Vollzugsziels beitragen.

Aus den genannten Gründen ist es geboten, das Strafvollzugsgesetz hinsichtlich der Gewährung des Anspruchs auf Einzelunterbringung zu ändern. Die Regelung ist im Rahmen des verfassungsrechtlich Gebotenen an die Leistungsfähigkeit des Staates anzupassen.

Meine Damen und Herren, **alle Bundesländer** sind **von** dem Problem der **Überbelegung betroffen**. Angesichts der auf allen Ebenen des staatlichen Handelns notwendigen strukturellen Veränderungen können wir dieser Situation nicht ausschließlich durch die Ausweitung von Bauprogrammen Herr werden. Wir müssen uns dem Problem auch gesetzgeberisch stellen. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, dafür Sorge zu tragen, dass das Strafvollzugsgesetz eine flexiblere und adäquatere Reaktion auf die tatsächlichen Entwicklungen im Strafvollzug ermöglicht.

(D)

Ich bin der Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf dafür eine gute Grundlage bietet, und bitte Sie, ihn zu unterstützen. – Herzlichen Dank.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Finanzausschuss** – mitberatend – zu.

Punkt 18:

Entschließung des Bundesrates zur **Änderung der EU-Vogelschutzrichtlinie** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 834/03)

Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

Zur Entscheidung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 834/1/03 sowie ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 834/2/03 vor.

Wir beginnen mit dem Landesantrag in Drucksache 834/2/03. Bitte Ihr Handzeichen hierfür! – Minderheit.

*) Anlage 4

Präsident Dieter Althaus

(A) Wir kommen zu den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Wer dafür ist, die Entschließung **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen** zu fassen, den bitte ich um sein Handzeichen. – Mehrheit.

Der Bundesrat hat die **Entschließung gefasst**.

Punkt 19:

Entschließung des Bundesrates für einen **Verzicht auf die Führung und Kontrolle des handgeführten Rinder-Bestandsregisters** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 871/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 871/1/03 vor.

Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Wer für die Annahme der Entschließung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefasst**.

Ich rufe die **Punkte 21 a) und b)** gemeinsam auf:

a) Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen** (Drucksache 746/03, zu Drucksache 746/03)

(B) b) Dritte Verordnung zur **Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung** (Drucksache 747/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur **Abstimmung**, zunächst zu **Tagesordnungspunkt 21 a)**, dem Gesetzentwurf.

Es liegen hierzu vor: die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Hamburgs.

Ich beginne mit den Ziffern der Ausschussempfehlungen in Drucksache 746/2/03, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wurde:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Der Antrag Hamburgs in Drucksache 746/3/03 entfällt damit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 22 und 23.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Ziffer 31! – Minderheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Nun Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! Wer ist dafür? – Mehrheit.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Wir kommen zur Abstimmung über **Tagesordnungspunkt 21 b)**, der Verordnung zur Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe.

Hierzu liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 747/1/03 und ein Mehr-Länder-Antrag in Drucksache 747/2/03.

Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Jetzt den Mehr-Länder-Antrag in Drucksache 747/2/03! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie beschlossen, **zugestimmt**.

Punkt 22:

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 748/03, zu Drucksache 748/03)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 748/2/03 und zwei Anträge Baden-Württembergs vor.

Wir beginnen mit dem Landesantrag in Drucksache 748/3/03. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 748/4/03! – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Minderheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Ziffer 39! – Mehrheit.

Ziffer 40! – Mehrheit.

(C)

(D)

Präsident Dieter Althaus

(A) Nun zur Sammelabstimmung: Wer stimmt den noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Punkt 23:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Bundesärzteordnung** und anderer Gesetze (Drucksache 824/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** gibt **Staatsminister Huber** (Bayern).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 824/1/03 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Nun zur Sammelabstimmung: Wer stimmt den noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Punkt 25:

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben** (Drucksache 827/03)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen, drei Anträge Nordrhein-Westfalens sowie vier Anträge Bremens vor.

(B) Ich beginne mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Ich komme zu Ziffer 2. Hierzu ist getrennte Abstimmung gewünscht worden. Ich rufe die Ziffer daher zunächst ohne Buchstabe d auf. Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

Wer ist für Buchstabe d? – Mehrheit.

Ich komme zu dem Antrag Bremens in Drucksache 827/5/03, bei dessen Annahme Ziffer 4 entfällt. Wer ist hierfür? – Minderheit.

Dann rufe ich Ziffer 4 auf. – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6 ist erledigt.

Ich rufe nun die Landesanträge in den Drucksachen 827/2 bis 4/03 gemeinsam auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 26 ist erledigt.

Ich rufe Ziffer 12 in Verbindung mit Ziffer 53 auf. Wer ist hierfür? – Mehrheit.

Ziffer 13 ist erledigt.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23 ist erledigt.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 25 ist erledigt.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen zu dem Landesantrag in Drucksache 827/6/03! – Minderheit.

Ich komme zu dem Antrag Bremens in Drucksache 827/7/03, bei dessen Annahme Ziffer 34 erledigt ist. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Minderheit.

Dann bitte Ziffer 34! – Mehrheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Ziffer 40! – Mehrheit.

Ziffer 41 entfällt.

Ziffer 43! – Mehrheit.

Ziffer 46! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 47.

Ich rufe den letzten Antrag von Bremen in Drucksache 827/8/03 auf. Wer ist hierfür? – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 26 b):

Entwurf eines Gesetzes zur **Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr** (Drucksache 828/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 828/1/03 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Bitte noch das Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 27:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (**Opferrechtsreformgesetz** – OpferRRG) (Drucksache 829/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** geben **Minister Schönbohm** (Brandenburg) für Frau Ministerin Richstein, **Staatsminister Bauckhage** (Rheinland-Pfalz), Frau **Bürgermeisterin Schubert** (Berlin) und Frau **Bundesministerin Zypries** (Bundesministerium der Justiz).

*) Anlage 5

*) Anlagen 6 bis 9

(C)

(D)

Präsident Dieter Althaus

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 829/1/03 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 11.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle übrigen Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 28:

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (**Kostenrechtsmodernisierungsgesetz** – KostRMoG) (Drucksache 830/03)

Wortmeldung: Frau Bürgermeisterin Schubert (Berlin).

(B) **Karin Schubert** (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist eine seit vielen Jahren bekannte und beklagte Tatsache, dass das deutsche Justizkostenrecht zu detailliert und zu kompliziert ist. Der dadurch verursachte Arbeitsaufwand ist quantitativ und qualitativ unverhältnismäßig. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund teilweise dramatisch defizitärer Länderhaushalte war und ist es dringend notwendig, dieses Rechtsgebiet deutlich zu vereinfachen. Vordringliches Ziel muss eine erhebliche Reduzierung der Ressourcen sein, die für diesen Randbereich justizieller Arbeit gegenwärtig teilweise verschwendet werden.

Die **Vorarbeiten** zu einer Gesamtreform wurden **seit 1997** von einer **Bund-Länder-Arbeitsgruppe** geleistet. Für die Reform der anwaltlichen Vergütung ist ferner die Arbeit einer **Expertenkommission**, die sich aus Vertretern der Anwaltschaft, der Länder, der Richterschaft und des Bundesministeriums der Justiz zusammensetzte, genutzt worden. Schließlich hat sich mit Beginn dieses Jahres unter Vorsitz der Bundesjustizministerin eine **ministerielle Arbeitsgruppe** gebildet, deren Ziel es war, den im Jahr davor ins Stocken geratenen Gesetzgebungsprozess für die Bereiche Rechtsanwaltsvergütung, Vergütung bzw. Entschädigung für Sachverständige, Dolmetscher und ehrenamtliche Richter und das Gerichtskostengesetz zu fördern und bereits im Vorfeld des förmlichen Gesetzentwurfs eine weitgehende Übereinstimmung über möglichst viele Eckpunkte der Reform zu erreichen.

Der nunmehr von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts ist das Ergebnis dieser gemeinsamen Be-

mühungen. Er widerlegt nachdrücklich die Spruchweisheit, dass viele Köche den Brei verderben. Vielmehr verbindet er in gelungener Weise eine **Anpassung der** seit 1994 unveränderten **Gebühren und Vergütungen für Rechtsanwälte, Gutachter und Dolmetscher** mit einer Reihe von **strukturellen Verbesserungen**, etwa den Ausbau des Pauschalgebührensystems im Gerichtskostengesetz, die Einführung einer marktgerechten Vergütung für Sachverständige und Dolmetscher, die das antiquierte Entschädigungsprinzip ablöst, und wichtige Qualitätsverbesserungen im Bereich des anwaltlichen Gebührenrechts.

Ich möchte hier nicht weiter in die Einzelheiten gehen, sondern nur allgemein feststellen, dass der Gesetzentwurf auch aus der Sicht der Länder ein **rundum gelungenes Werk** ist, das sich, wie man so schön sagt, sehen lassen kann, vielleicht sogar einen Meilenstein auf dem eingangs beschriebenen Weg darstellt.

Nicht ausreichend sind die Vorstellungen der Bundesregierung zu den finanziellen Auswirkungen der Reform auf die Länderhaushalte. Die im Gesetzentwurf ausgewiesenen Nettomehreinnahmen von nur 4 Millionen Euro für alle Länder passen nicht in die Haushaltslandschaft des Jahres 2004. Auch die Länder haben seit 1994 erhebliche Mehrausgaben im Justizbereich zu verkraften, die im Wesentlichen über die Erhöhung von Gerichtsgebühren ausgeglichen werden müssen. Es kann daher nicht verwundern, wenn die **Länder höhere Gebühren** einfordern und entsprechende Anträge **einstimmig beschlossen** haben. Ich gehe davon aus, dass sich der Bundesgesetzgeber diesen maßvollen und notwendigen Vorschlägen der Länder öffnet, auch wenn er selbst daraus keine unmittelbaren Vorteile zieht. Bei seinen gesamtwirtschaftlichen Abwägungen sollte der Bund bedenken, dass **nur eine ausreichend finanzierte Justiz in der Lage** ist, ihre für die Menschen und für die Wirtschaft so wichtige Funktion, **Rechtssicherheit und Rechtsfrieden herzustellen und zu erhalten**, vollständig zu erfüllen.

Noch einen Punkt möchte ich ansprechen, den die Bundesregierung in dem Gesetzentwurf nicht bearbeitet hat, obwohl die Länder seit vielen Jahren entsprechende Forderungen erheben: Es geht um die Abschaffung der so genannten **persönlichen Kostenfreiheit der öffentlichen Hand**, die auch in dem neuen Gerichtskostengesetz wieder in § 2 Abs. 1 für die Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit vorgesehen ist. Diese ursprünglich zur Verwaltungsvereinfachung eingeführte Kostenbefreiung ist angesichts der elektronischen Datenverarbeitung **nicht mehr zeitgemäß**. Das Kostenprivileg **verstößt** zudem **gegen** die Grundsätze der **Chancengleichheit der Prozessparteien**, der **Haushaltswahrheit** und der **Wirtschaftlichkeit der Verwaltung** und sollte daher in allen Justizkostengesetzen, also nicht nur im Gerichtskostengesetz, aufgehoben werden. Dafür haben sich die Länder auf entsprechende Anträge in den Ausschüssen einmütig ausgesprochen.

(C)

(D)

Karin Schubert (Berlin)

(A) Die Bundesregierung sollte sich diesen Forderungen, die in der Vergangenheit nicht nur von verschiedenen Justizministerkonferenzen, sondern auch vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages erhoben worden sind, anschließen und damit den Weg für ein weiteres wichtiges Reformelement freimachen. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Herr Staatsminister Dr. Wagner (Hessen).

Dr. Christean Wagner (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat beschäftigt sich heute mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts; wir haben es bereits aus dem Munde meiner Kollegin Karin Schubert gehört. Ich will gleich vorweg sagen, inwiefern wir uns in der Bewertung dieses Gesetzesentwurfs einig sind:

Es besteht kein Zweifel daran, dass eine **Gesamtreform** des Justizkostenrechts **überfällig** ist. Sie muss sowohl eine finanzielle Entlastung der Justizhaushalte als auch eine Vereinfachung des Kostenrechts zum Ziel haben. Bedauerlicherweise – das will ich schon sagen – ist die Novellierung des Kostenrechts vom Bundesministerium der Justiz nicht bereits in der vergangenen Legislaturperiode abgeschlossen worden. Bei einer Übereinkunft mit den Ländern hätte dazu die Chance bestanden.

(B) Im Grundsatz ist der nun vorliegende Regierungsentwurf zu begrüßen. An seiner Erarbeitung haben sich die **Länder sehr konstruktiv beteiligt**; das weiß auch die Bundesregierung. Der Entwurf schafft ein einfaches, übersichtliches und verständlicheres Kostenrecht. – So weit das Positive, meine sehr verehrten Damen und Herren.

Erheblicher **Nachbesserungsbedarf** besteht **im Hinblick auf** die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs auf die **Haushalte der Länder**. Als Folge der notwendigen, der überfälligen Anhebung der Rechtsanwaltsvergütung kommen auf die Länder zusätzliche Belastungen in dreistelliger Millionenhöhe zu. Der Entwurf der Bundesregierung sieht einen Ausgleich vor, der angeblich – Frau Kollegin Schubert hat es bereits gesagt – zu einer saldierten Verbesserung der Landesjustizhaushalte von rund 4 Millionen Euro führt. Ich möchte nach Berechnungen aus Nordrhein-Westfalen und Hessen ausdrücklich sagen, dass wir diese Zahl nicht nachvollziehen können. Wir glauben, dass sie falsch ist. Richtig ist nach unserem Dafürhalten, dass der Regierungsentwurf zu einer saldierten **Belastung von 26 Millionen Euro** für die Justizhaushalte der Länder führt.

Vor diesem Hintergrund haben mein Kollege Gerhards aus Nordrhein-Westfalen und ich es übernommen, Vorschläge zu erarbeiten, die die finanziellen Interessen der Länder im Auge behalten. Im Hinblick auf das seit 1994 unveränderte Gebührenniveau des Gerichtskostengesetzes halte ich – auch das hat Frau Kollegin Schubert vorgetragen – eine **Stärkung der Einnahmeseite für unumgänglich**, um

(C) dem in den letzten zehn Jahren erheblich gestiegenen Aufwand angemessen Rechnung zu tragen. Ich halte das auch angesichts der schlechten Deckungsquote der Justizhaushalte – in Hessen sind es für 2002 nur rund 60 % – für notwendig.

Bei der Diskussion über die Erhöhung der Länder-einnahmen geht es im Übrigen nicht darum, die Anwaltschaft in ihrem berechtigten Anliegen zu beschneiden, eine angemessene Erhöhung ihrer Vergütung zu erreichen. Es muss vielmehr in der Diskussion mit den Anwälten zur Kenntnis genommen werden, dass der Sachverhalt, der der beabsichtigten **Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren** zu Grunde liegt, ausnahmslos auch für die Notwendigkeit gilt, die Gerichtskosten angemessen anzuheben.

Ein finanzielles Risiko für die Länderhaushalte insgesamt will ich abschließend nicht unerwähnt lassen. Durch die **Erhöhung der Sachverständigenvergütung** kann es zu finanziellen Auswirkungen in Geschäftsbereichen außerhalb der Justiz liegender Ressorts kommen, die zu erheblichen Mehrausgaben in deren Haushalten führen können.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, den Empfehlungen der Ausschüsse mit Ausnahme derjenigen unter den Ziffern 2 und 42 zuzustimmen.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Frau Bundesministerin Zypries (Bundesministerium der Justiz).

(D) **Brigitte Zypries**, Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist in der Tat so: Der Ihnen vorliegende Gesetzesentwurf ist unter erheblicher Beteiligung der Landesjustizverwaltungen und anderer erarbeitet worden. Deshalb möchte ich an dieser Stelle zunächst vielen Dank dafür sagen, dass Sie so engagiert mitgearbeitet haben. Danken möchte ich auch den Richtern und Richterinnen, den Rechtspflegern und den sonstigen Justizbediensteten, die den Entwurf in sehr kurzer Zeit geprüft und uns noch auf die eine oder andere Unstimmigkeit hingewiesen haben. Das kann bei einem solch komplexen Werk nicht ausbleiben.

Das Gesetz findet auch **überparteilich breiten Konsens**. Das zeigten schon die Beiträge meiner beiden Vorredner, und das sehen wir an der Tatsache, dass quasi zeitgleich ein **wortgleicher Gesetzesentwurf aller Fraktionen des Deutschen Bundestages** eingebracht worden ist. Mit anderen Worten: Der gesamte Deutsche Bundestag unterstützt den Ihnen vorliegenden Entwurf.

Wie soeben auch schon gesagt worden ist, ist es das Ziel, die alte Rechtsanwaltsgebührenordnung grundsätzlich zu überarbeiten und die Regelungen für die Gerichtskosten ebenso wie die Vergütung der Sachverständigen sowie die Entschädigung für Zeugen und ehrenamtliche Richter grundlegend neu zu gestalten.

Ein wichtiger Gesichtspunkt, der noch nicht angesprochen wurde, ist, dass der **Ostabschlag** in Höhe

Bundesministerin Brigitte Zypries

- (A) von derzeit 10 % auf die Gebühren und Entschädigungssätze in den neuen Bundesländern ab dem 1. Juli 2004 ebenfalls der **Vergangenheit** angehören soll.

Das Vergütungsrecht und das Kostenrecht werden durch diesen Gesetzentwurf einfacher und transparenter gestaltet, die **Rechtsanwendung wird erleichtert**. Auf die Einzelpunkte will ich nicht weiter eingehen; sie sind zum Teil genannt worden. Ich halte es für **richtig, dass** die seit etwa zehn Jahren unverändert gebliebene **Rechtsanwaltsvergütung an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst wird**. Auch der Stand der Anwaltschaft hat ein Recht darauf, nach einem solch langen Zeitraum einen moderaten Einkommenszuwachs zu erhalten.

Wie Herr Kollege Wagner gesagt hat, enthält der Gesetzentwurf eine **Kompensation** für die Kosten, die **durch** die erhöhten **Gebühren für Pflichtverteidiger und Prozesskostenhilfe** auf die Länder zukommen. Darüber, ob die Kompensation vollständig ist oder nicht, gibt es einen gewissen Streit.

- (B) Sie haben von einer Belastung von 26 Millionen Euro gesprochen. Wenn ich die Anträge, die Ihnen heute zur Abstimmung vorliegen, richtig gelesen habe, geht es aber um eine Kompensation in Höhe von 120 Millionen, nicht von 26 Millionen Euro. Ich will deutlich machen, dass die Bundesregierung eine Erhöhung, die lediglich zu Einnahmen auf der Ländersseite führt, aber nicht mit Kompensation für entstehende Ausgaben zu tun hat, wie in den Änderungsanträgen vorgesehen, nicht wird mittragen können. Man kann auch nicht sagen, dass sich dies quasi aus der nicht hinreichenden Kostendeckung der Justizhaushalte ergebe. Die **Justizgewährung** in einem Rechts- und Sozialstaat ist eine **staatliche Aufgabe, die zu einem erheblichen Teil durch Steuergelder mitfinanziert werden muss**. Man kann nicht davon ausgehen, dass sich die Justizhaushalte vollständig über Gebühren decken, die von den Bürgerinnen und Bürgern, die die Justiz in Anspruch nehmen, gezahlt werden. Das kann nicht Sinn und Zweck des Justizgewährleistungsanspruchs sein.

Deswegen möchte ich gern noch einmal deutlich machen, dass wir dem Umfang, den Sie in Ihren Änderungsanträgen beschreiben, nicht zustimmen können. Aber ich möchte anregen, dass wir uns im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch einmal zusammensetzen und gemeinsam überlegen, wie wir diesen Gesetzentwurf, den wir bisher im breiten Konsens erarbeitet haben, auch im Konsens zum Ende bringen. – Vielen Dank.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt **Ministerpräsident Professor Dr. Böhmer** (Sachsen-Anhalt).

*) Anlage 10

- (C) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 830/1/03 sowie zwei Anträge Niedersachsens vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 42! – Minderheit.

Ziffer 43! – Mehrheit.

Ziffer 44! – Mehrheit.

Ziffer 47! – Minderheit.

Damit entfallen die beiden Landesanträge.

Ich bitte noch um das Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 29:**Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)** (Drucksache 755/03, zu Drucksache 755/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie sechs Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Ich beginne mit der Ziffer 5 der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Nun zum Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 755/3/03! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Nun zum Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 755/4/03, bei dessen Annahme die Ziffer 25 der Ausschussempfehlungen entfällt! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 25 der Ausschussempfehlungen.

Ziffer 28 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Zum Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 755/5/03! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 35! – Mehrheit.

Ziffer 39! – Mehrheit.

Zum Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 755/6/03, bei dessen Annahme die Ziffer 40 der Ausschussempfehlungen entfällt! Handzeichen bitte! – Minderheit.

(C)

(D)

Präsident Dieter Althaus

(A) Nun zu Ziffer 40 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 42! – Mehrheit.

Ziffer 43! – Minderheit.

Ziffer 53! – Mehrheit.

Zum Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 755/7/03! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Zum Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 755/8/03! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Nun zur Ziffer 64 in Verbindung mit Ziffer 65 der Ausschussempfehlungen, bei deren Annahme die Ziffern 66 und 67 entfallen! Handzeichen bitte! – Minderheit.

Zur Ziffer 64 in Verbindung mit Ziffer 66, bei deren Annahme die Ziffer 67 entfällt! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 67.

Ziffer 68! – Minderheit.

Ziffer 70! – Mehrheit.

Ziffer 78! – Minderheit.

Ziffer 81! – Minderheit.

Ziffer 84! – Minderheit.

Ziffer 102! – Mehrheit.

Nun Ihr Handzeichen zu allen noch nicht aufgerufenen Ziffern! – Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Punkt 32:

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG **über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes** (Drucksache 852/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt **Senator Mettbach** (Hamburg).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 919/03 sowie zwei Landesanträge in den Drucksachen 919/1/03 und 919/2/03 vor.

Ich rufe zunächst den Landesantrag in Drucksache 919/1/03 auf. Ihr Handzeichen bitte! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 919/2/03! – Minderheit.

Wir fahren mit den Ausschussempfehlungen fort. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

(C) Nun bitte Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 36:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **„Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ die Dringlichkeit von Reformen für den Erfolg der Lissabon-Strategie** (Entwurf eines gemeinsamen Zwischenberichts über die Maßnahmen im Rahmen des detaillierten Arbeitsprogramms zur Umsetzung der Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa) (Drucksache 856/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 856/1/03 ersichtlich. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 37:

Verordnung zur **Änderung der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung und der Diätverordnung** (Drucksache 713/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(D) Der Agrarausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die Entschließung in dem Antrag Hamburgs in Drucksache 713/1/03 abzustimmen. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Punkt 38:

Zweite Verordnung zur **Änderung der Tier-schutz-Schlachtverordnung** (Drucksache 741/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen des Agrarausschusses sind aus Drucksache 741/1/03 ersichtlich. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Wir kommen zur Hilfsempfehlung unter Ziffer 2. – Mehrheit.

Wer nunmehr dafür ist, der **Verordnung nach Maßgabe der angenommenen Änderung** zuzustimmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

*) Anlage 11

Präsident Dieter Althaus

- (A) Wir haben nun noch über die vom Agrarausschuss unter Ziffer 3 der Drucksache 741/1/03 empfohlene EntschlieÙung zu befinden. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefasst**.

Punkt 49:

Achte Verordnung zur **Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung** (8. RSA-ÄndV) (Drucksache 845/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Gesundheitsausschuss empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Punkt 55:

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (**Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt** – GGVBinSch) (Drucksache 677/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich bitte um Ihr Handzeichen für Ziffer 1, bei deren Annahme Ziffer 2 entfällt. – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 2! – Mehrheit.

- (B) Ziffer 3! – Mehrheit.

Nun kommen wir zu Ziffer 11, bei deren Annahme Ziffer 12 entfällt. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 12.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen zu allen übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** mit den soeben beschlossenen Änderungen **zugestimmt**.

Es bleibt abzustimmen über die EntschlieÙung unter Ziffer 29. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung gefasst**.

Punkt 61:

Bestellung von zwei Vertretern des Bundesrates im Mittelstandsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 737/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu befinden.

Dazu liegt Ihnen ein Antrag des Freistaates Bayern vor. Wer diesem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Bestellung antragsgemäß vorgenommen**. (C)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir haben die Tagesordnung der heutigen Sitzung bis auf die Rückläufer aus dem Vermittlungsausschuss abgearbeitet. Da die Beschlüsse des Deutschen Bundestages voraussichtlich erst gegen Mittag vorliegen, unterbreche ich die Sitzung bis 12 Uhr.

(Unterbrechung von 11.11 bis 12.03 Uhr)

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 59** auf:

Gesetz zur **Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten** (Drucksache 930/03)

Dazu liegt ein Ergebnis aus dem Vermittlungsausschuss vor. Der Bericht wird von Herrn Minister Köberle erstattet. Bitte schön.

Rudolf Köberle (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Verehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Mit dem vom Deutschen Bundestag am 6. November 2003 beschlossenen Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten sollen umfassende gemeinschaftsrechtliche Hygienevorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen umgesetzt werden. (D)

Der Bundesrat hat am 28. November 2003 den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel angerufen, das Gesetz in drei Punkten zu ändern.

Der **Einigungsvorschlag** des Vermittlungsausschusses vom 10. Dezember 2003 greift zwei der drei Anrufungsgründe auf. So **soll** insbesondere die **Beseitigung von tierischen Nebenprodukten allein öffentlich-rechtlichen Körperschaften obliegen**; denn diese ist in erster Linie eine seuchenhygienische, dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier dienende Aufgabe. Darüber hinaus einigte man sich auf **Übergangsvorschriften**, die sicherstellen, dass den Ländern ausreichend Zeit bleibt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz zu erlassen.

Mit diesem Ergebnis wird dem Anrufungsbegehren weitgehend Rechnung getragen.

Der Bundestag hat heute Vormittag den Vorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen. Ich empfehle Ihnen, dem Vermittlungsergebnis ebenfalls zuzustimmen.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Vielen Dank!

Es liegt eine Wortmeldung des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thalheim (Bundesministerium für

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

- (A) Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft) vor. Ist er anwesend? – Er ist nicht anwesend. Dann nehmen wir das zur Kenntnis.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zum Abstimmungsverfahren. Wer dem Gesetz in der auf Grund des Vorschlags des Vermittlungsausschusses in der Drucksache 930/03 geänderten Fassung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist klar erkennbar die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Es ist noch über die EntschlieÙung unter Ziffern 4 bis 6 der Drucksache 796/1/03 abzustimmen. Ich rufe auf:

Ziffer 4! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **EntschlieÙung gefasst**.

Ich rufe die **Tagesordnungspunkte 62 a) bis e), 63 b) bis d) und 64 a) und b)** auf:

62. a) Haushaltsbegleitgesetz 2004 (**Haushaltsbegleitgesetz 2004** – HBeglG 2004) (Drucksache 937/03)
- b) Gesetz zur **Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 938/03)
- c) Gesetz zur **Förderung der Steuerehrlichkeit** (Drucksache 939/03)
- d) Gesetz zur **Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz** (Drucksache 940/03)
- e) Gesetz zur **Änderung des Tabaksteuergesetzes** und anderer Verbrauchsteuergesetze (Drucksache 941/03)
- in Verbindung mit
63. b) **Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt** (Drucksache 943/03)
- c) Gesetz zu **Reformen am Arbeitsmarkt** (Drucksache 944/03)
- d) Gesetz zur **Einordnung des Sozialhilfe-rechts in das Sozialgesetzbuch** (Drucksache 945/03)
- und
64. a) **Drittes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung** und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften (Drucksache 946/03)
- b) Gesetz zur **Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen** (Drucksache 947/03)

(C) Alle Gesetze kommen aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung über die Finanzgesetze erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Wagner (Hessen) das Wort.

Dr. Christean Wagner (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich berichte aus dem Vermittlungsausschuss zu den von Ihnen, Herr Präsident, genannten Gesetzen.

Die Beratungen waren, wie Sie wissen – das konnte man auch den Zeitungen entnehmen –, langwierig und zogen sich bis in diese Woche hinein. Die Presse hat hierüber ausführlich berichtet und alle wesentlichen Ergebnisse bekannt gegeben. Ich beschränke mich daher auf eine angesichts der Komplexität der Materie verhältnismäßig kurze Darstellung der Ergebnisse.

Beim **Haushaltsbegleitgesetz** sah der Gesetzesbeschluss des Bundestages vor, ab 2004 den Spitzensteuersatz auf 42 % und den Eingangsteuersatz auf 15 % abzusenken. Ferner waren die vollständige Streichung der Eigenheimzulage, der Wohnungsbau-prämie und die Absenkung der Entfernungspauschale vorgesehen.

Der Bundesrat teilte die Zielsetzung von Steuer-senkungen nachdrücklich; das wissen wir. Er hielt die Umsetzung im Jahr 2004 jedoch nur bei einer höchstens 25%igen Gegenfinanzierung durch Kredite und bei Änderungen in der Arbeitsgesetzgebung für akzeptabel. Darüber hinaus forderte der Bundesrat die Einbeziehung der Koch/Steinbrück-Vorschläge zum Subventionsabbau.

(D) Die Beratungen im Vermittlungsausschuss haben zum Ergebnis, dass der **Spitzensteuersatz** im Jahr 2004 45 % und der **Eingangsteuersatz** 16 % beträgt. Die **Entlastung** für die Bürger macht damit insgesamt rund **9 Milliarden Euro** aus. Ursprünglich war die Bundesregierung auf der Grundlage der genannten Tarife von einer Entlastung von 7,8 Milliarden Euro ausgegangen. Die Differenz von 1,2 Milliarden Euro muss nun durch zusätzliche Kredite der öffentlichen Hand finanziert werden. Darüber gab es noch am Dienstagabend eine sehr ausführliche Diskussion.

Die **Koch/Steinbrück-Vorschläge** sind als wichtiger Beitrag für den allmählichen Abbau von Subventionen **im Wesentlichen** – von einigen Ausnahmen abgesehen – **akzeptiert worden**.

Bei der **Eigenheimzulage** wird es zu einer Gleichstellung von Alt- und Neubauten kommen. Sie wird künftig maximal 1 250 Euro betragen. Für Kinder wird es eine Zulage in Höhe von 800 Euro je Kind geben.

Die **Pendlerpauschale**, ebenfalls heftig diskutiert, wird in Zukunft einheitlich sein. Die Bundesregierung wollte sie auf 0,15 Euro je Kilometer absenken. Wir haben uns im Vermittlungsausschuss auf **0,30 Euro je Kilometer** verständigt.

Dr. Christean Wagner (Hessen), Berichterstatter

(A) Der Haushaltsfreibetrag in Höhe von 1 188 Euro entfällt ab 2004. Dafür wird ein **Alleinerziehendenentlastungsbetrag** in Höhe von **1 308 Euro** eingeführt.

Der **Pauschbetrag für Werbungskosten** von Arbeitnehmern **vermindert sich** von 1 044 auf **920 Euro**.

Es bleibt bei der **Streichung der Halbjahres-AfA**, so dass künftig eine monatsgenaue Abschreibung erfolgen kann. Änderungen schlägt der Vermittlungsausschuss darüber hinaus im Rahmen der erhöhten AfA für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie für Bau- und Denkmale vor.

Weitere Empfehlungen betreffen die **Höhe des ermäßigten Steuersatzes bei Betriebsveräußerungen durch Steuerpflichtige ab dem 55. Lebensjahr** und die **Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen im Rahmen des Verkaufs von Anteilen an Kapitalgesellschaften**.

Der **Sparerfreibetrag** im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen vermindert sich von 1 550 Euro für Alleinstehende bzw. 3 100 Euro für Ehegatten auf 1 370 bzw. 2 740 Euro.

Weitere Empfehlungen betreffen das Bundeserziehungsgeldgesetz, die Umsatzsteuer, das Biersteuergesetz, das Mineralölsteuergesetz, die Stromsteuer und die Erbschaft- und Schenkungsteuer.

(B) Schließlich wird im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes **den Ländern für den öffentlichen Personennahverkehr zustehende Jahresbetrag** für das Jahr **2004 um 2 % verringert**. Auch darüber ist im Vermittlungsausschuss sehr kontrovers und lange debattiert worden.

Beim **Steuervergünstigungsabbaugesetz** sah der Beschluss des Bundestages unter anderem vor, die bisher geltende komplizierte Mindestbesteuerung beim Verlustausgleich zu streichen. Stattdessen sollte der Betrag begrenzt werden, und es sollten ein Sockelbetrag in Höhe von 100 000 bzw. 200 000 Euro sowie eine Begrenzung bis 50 % der verbleibenden positiven Einkünfte eingeführt werden. Die Abschaffung der Mindeststeuer entsprach einer langjährigen Forderung des Bundesrates, die Einschränkung des Verlustvortrages hingegen nicht. Im Vermittlungsausschuss ist es **gelingen**, die **Verrechnungsbegrenzung deutlich einzuschränken**.

Der Beschluss des Deutschen Bundestages zur **Gewerbsteuer** sah vor, die Freiberufler einzubeziehen. Ferner sollten unter anderem bestimmte Zinsen in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Der Bundesrat hat dies, wie Sie wissen, abgelehnt. Er vertrat die Auffassung, dass statt der Einführung einer Gemeindefinanzsteuer ein Soforthilfeprogramm für die Kommunen verwirklicht werden sollte.

Der Vermittlungsausschuss hat sich darauf verständigt, im Interesse der Kommunen die **Gewerbsteuerumlage** von 28 auf **20 % zu senken**. Ich füge hinzu: Es handelt sich um die Korrektur einer früheren Ent-

scheidung, die ich damals nicht habe nachvollziehen können. (C)

Beim **Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit** hat sich der Vermittlungsausschuss auf die Umsetzung mit inhaltlichen Korrekturen, insbesondere zur Spezifizierung der nacherklärten Einnahmen, zur Sicherstellung der Steuerehrlichkeit in der Zukunft und zur Strafbefreiung nach Entdeckung, verständigt. Die Bundesregierung hat zugesichert, im Jahr 2004 einen Vorschlag zu einer international wettbewerbsfähigen Neuregelung zur Besteuerung der Kapitaleinkünfte vorzulegen. Dabei haben der Steuersatz und die Transparenz besondere Bedeutung.

Die **Grundsätze der Gesellschafterfremdfinanzierung**, die bisher nur galten, wenn eine ausländische Muttergesellschaft ein Darlehen an eine inländische Tochtergesellschaft gegeben hat, werden **auf alle Unternehmen im Inland ausgedehnt**, und es wird eine **Freigrenze** zur Schonung des Mittelstandes **von 250 000 Euro eingeführt**. Die **Verlustverrechnung im Jahr der Entstehung** wird **unbegrenzt zugelassen**. Dafür wird der **Verlustvortrag für Gewinne**, die 1 Million Euro bzw. – bei Ehegatten – 2 Millionen Euro übersteigen, **eingeschränkt**. Diese sind nur zu 60 % verrechenbar. Das Halbeinkünfteverfahren wird an die besonderen Gegebenheiten der Lebens- und Krankenversicherungsgesellschaften angepasst. Die Veräußerungsgewinne werden grundsätzlich zu 80 % bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt.

Beim **Tabaksteuergesetz** hat sich der Vermittlungsausschuss darauf verständigt, ab 1. März 2004 in drei Stufen die Tabaksteuer auf Pfeifentabak, Zigarren und Feinschnitt um jeweils 1,2 Cent zu erhöhen. (D)

Ich empfehle Zustimmung zu den Gesetzen in Form der Ergebnisse des Vermittlungsverfahrens.

Außerdem hat die **Bundesregierung drei Protokollerklärungen** abgegeben, und zwar zu weiteren Privatisierungen beim Bund, zum Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit und zur Umsetzung der Koch/Steinbrück-Vorschläge im Bereich der Finanzhilfen, die ich **zu Protokoll*)** gebe.

Das war es, Herr Präsident, was ich in aller Kürze vorzutragen hatte.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Vielen Dank, Herr Dr. Wagner!

Zur Berichterstattung über die Gesetze zum Arbeitsmarkt- und Sozialrecht bitte ich Herrn Ministerpräsidenten Koch (Hessen).

Roland Koch (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich berichte Ihnen zu den Tagesordnungspunkten 63 b), c) und d).

*) Anlagen 12 bis 14

Roland Koch (Hessen), Berichterstatter

(A) Ich beginne mit Tagesordnungspunkt 63 b), dem **Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**, das uns unter dem Stichwort „Hartz IV“ vielfach öffentlich beschäftigt hat. Wie Kollege Wagner versuche ich mich auf die wesentlichen Punkte zu beschränken, die die Einigung des Vermittlungsausschusses kennzeichnen.

Zu dem vom Bundestag am 17. Oktober beschlossenen Gesetz, das die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige regelt und das durch die Zahlung des sogenannten Arbeitslosengeldes II anstatt Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe eine einheitliche Regelung schaffen soll, hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung angerufen.

Zwischen Bund und Ländern besteht prinzipiell breite Übereinstimmung darüber, dass Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammengelegt werden sollen. Allerdings hat die Mehrheit des Bundesrates kritisiert, dass die vorgesehene einheitliche Trägerschaft der Bundesanstalt für Arbeit einer effektiven Regelung dieser Fragen nicht entspreche. Der Gesetzesbeschluss verzahnt nach Auffassung des Bundesrates die Hilfesysteme nicht in ausreichendem Maße, um neue Verschiebepahnhöfe zu vermeiden, Sanktionen im Falle ungerechtfertigter Arbeitsverweigerung wurden vermisst, und es bestand die Auffassung, dass Chancen auf Belegung eines Niedriglohnsektors nicht genutzt werden. Nach bekanntermaßen sehr intensiver und langer Auseinandersetzung und Diskussion auch im Vermittlungsausschuss haben wir uns auf einen **Kompromiss** verständigt.

(B) Hinsichtlich der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ist erreicht worden, dass **Langzeitarbeitslosen künftig jede legale Arbeit zumutbar** sein soll, **unabhängig davon, ob ein tarifliches oder ortsübliches Entgelt gezahlt wird**; sonst drohen Leistungskürzungen. Damit wurde die bei den Beratungen des Bundestages nachträglich eingefügte Regelung, wonach Langzeitarbeitslose nur Arbeit zum ortsüblichen Tariflohn annehmen müssen, wieder gestrichen.

Auch bei der Zuständigkeit für die **Betreuung Langzeitarbeitsloser** konnte eine Einigung erzielt werden: Die **Kommunen sollen das Recht erhalten, die Zuständigkeit an sich zu ziehen**. Für die Regelung ab dem 1. Januar 2005 können sie einen Antrag stellen, als Träger aller Leistungen nach dem Gesetz zugelassen zu werden. Wenn sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, liegt die Zuständigkeit beim Bund.

Die Details sollen in einem weiteren im Vermittlungsausschuss einvernehmlich verabredeten Gesetzgebungsverfahren Anfang des Jahres 2004 geregelt werden. Dazu liegt der Text einer **Entschließung** vor, über den sowohl im Bundesrat als auch im Bundestag beschlossen werden soll. In dem anstehenden Gesetzgebungsverfahren sind die Organisations- und Finanzierungsmodalitäten der Option und insbesondere die Frage zu regeln, wie im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten die Finanzströme

zwischen dem Bund und den Kommunen geordnet werden sollen. (C)

Optieren die Kommunen nicht, wird die **Bundesagentur für Arbeit** die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbringen. Die **kommunalen Träger** sind auch in Zukunft für Unterkunfts- und Heizungskosten sowie für Zusatzleistungen, z. B. die Erstausrüstung von Wohnung und mit Kleidung sowie für Leistungen bei mehrtägigen Klassenfahrten, zuständig. Sie sorgen auch für die Schuldner- und Suchtberatung, die psychosoziale Betreuung sowie die Betreuung minderjähriger und behinderter Kinder.

Mit dieser **Aufteilung der Aufgaben** wurde eine Übertragung von Umsatzsteuerpunkten von den Ländern auf den Bund umgangen, wie es im Gesetzgebungsverfahren von der Bundesregierung und vom Deutschen Bundestag angedacht war. Der Bundesrat hat das in relativ großer Übereinstimmung, wie ich denke, kritisiert. Eine solche Finanzierung besteht nicht mehr. Geregelt wird die soeben beschriebene Aufgabenteilung.

Die **neuen Bundesländer** erhalten zunächst **bis zum Jahre 2009 Ausgleichszahlungen** dafür, dass es wegen der hohen Arbeitslosigkeit dort zu überproportionalen Lasten für die Kommunen kommen wird. Es ist verabredet, dass im Jahre 2009 überprüft wird – so lautet die Gesetzesformulierung –, inwieweit solche Ansprüche noch bestehen und fortgeschrieben werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz entsprechend dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses verabschiedet. Ich empfehle dem Bundesrat, dem Gesetz mit den vorgesehenen Veränderungen ebenfalls zuzustimmen. (D)

Ich berichte nun über das **Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt** unter Punkt 63 c).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 26. September dieses Jahres beschlossen. Erreicht werden sollte ein Abbau von Beschäftigungshemmnissen im Arbeits- und Sozialrecht. Das Gesetz sah insbesondere Änderungen im Kündigungsschutzgesetz sowie die Beschränkung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld vor. Auch sollte die Möglichkeit der Befristung von Arbeitsverträgen für Existenzgründer erleichtert werden.

Kurzfristig hat der Bundestag Regelungen zur Anpassung des Arbeitszeitgesetzes an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Bereitschaftsdienst und Neuordnung des Arbeitszeitrahmens für die besonderen Dienstformen „Arbeitsbereitschaft“ und „Bereitschaftsdienst“ aufgenommen.

Der Bundesrat hat am 17. Oktober den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses angerufen, da seine Vorstellungen zur Reform des Arbeitsrechts über die beschlossenen Änderungen hinausgingen. Nach seiner Auffassung sollten eine weiter gehende Lockerung des Kündigungsschutzes sowie Änderungen des Tarifrechts zur Ermöglichung betrieblicher Bündnisse für Arbeit er-

Roland Koch (Hessen), Berichterstatter

(A) folgen. Weitere Vorschläge betrafen die Einführung von Einsteigertarifen, die Begrenzung des Anspruchs auf Teilzeitarbeit und die Aufhebung der Förderung von Altersteilzeit durch die Bundesanstalt für Arbeit.

Im Vermittlungsverfahren wurde eine Einigung über die Lockerung des Kündigungsschutzes erzielt. Das **Kündigungsschutzgesetz** soll **bei Neueinstellungen künftig** nur noch **in solchen Betrieben anwendbar** sein, **die mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigen**. Bislang betrug der Schwellenwert fünf Beschäftigte.

Gegenüber dem Gesetzesbeschluss des Bundestages hat der Vermittlungsausschuss ferner **zwei Änderungen des Arbeitszeitgesetzes vorgeschlagen**: In einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung dürfen abweichende Regelungen nicht nur zur werktäglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern beschlossen werden, sondern auch zu gesetzlichen Ruhezeiten, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt. Wir alle wissen, dass dies in vielen Einrichtungen, in denen wir selbst Verantwortung haben, eine wichtige Rolle spielt. Allerdings darf die Arbeitszeit nur dann verlängert werden, wenn der Arbeitnehmer schriftlich einwilligt. Bereits bestehende oder nachwirkende Tarifverträge sollen bis Ende 2005 von den neuen Regelungen unberührt bleiben. Gleiches gilt für durch Tarifvertrag zugelassene Betriebsvereinbarungen.

Der Bundestag hat das Gesetz auf der Grundlage dieses Kompromissvorschlages heute beschlossen. Über die Billigung hat nun ebenfalls der Bundesrat zu entscheiden.

(B) Zu Punkt 63 d): **Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch**.

Das am 17. Oktober vom Bundestag beschlossene Gesetz zielt darauf ab, das Sozialhilferecht weiterzuentwickeln und es als XII. Buch in das Sozialgesetzbuch einzuordnen. Einen Schwerpunkt der Reform bildet das neue System für die Bemessung von Regelsätzen. Einmalige Leistungen sollen bis auf wenige Ausnahmen in den Regelsatz einbezogen werden.

Neu geregelt werden unter anderem die **Leistungen an Deutsche im Ausland**.

Der Bundesrat hat am 7. November den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses angerufen. Nach seiner Auffassung wurde das Reformziel nur unzureichend umgesetzt, insbesondere im Hinblick auf den Sachzusammenhang mit den Hartz-Gesetzen.

Im Vermittlungsverfahren konnten wesentliche Verbesserungen des Gesetzes erreicht werden:

Der Vermittlungsausschuss schlägt unter anderem vor, dass **Hilfen zur Gesundheit** künftig den **Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen**. Ausnahmen hiervon soll es nicht mehr geben.

Außerdem sind **Auskunftspflichten** für alle diejenigen Personen vorgesehen, die Leistungen an Empfänger von Sozialleistungen erbringen. Verstöße gegen die Auskunftspflicht werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

(C) **Für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe** soll künftig nicht mehr das Verwaltungsgericht, sondern das **Sozialgericht zuständig** sein.

Ferner hat der Vermittlungsausschuss **vorgeschlagen, das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** in das neue **XII. Buch des Sozialgesetzbuches zu integrieren**. Gleichzeitig enthält der Kompromiss eine Regelung, wonach Ansprüche, die Bezieher einer Grundsicherung gegenüber Eltern und Kindern haben, nicht auf die Träger der Sozialhilfe übergehen.

Nachdem der Deutsche Bundestag das Gesetz in der vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagenen Fassung angenommen hat, empfehle ich Ihnen, ihm ebenfalls zuzustimmen.

Ich darf ergänzend darauf hinweisen, dass es zu verschiedenen Punkten in diesem Zusammenhang **Erklärungen** gibt.

Zu Punkt 63 b) – Hartz IV – haben die Länder **Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen***) im Vermittlungsausschuss eine Erklärung zur Problematik der Sonder- bzw. Zusatzversorgungssysteme abgegeben.

Sachsen)** hat im Vermittlungsausschuss erklärt, dass es eine Öffnungsklausel für einen einheitlichen Rechtsweg bei sozialrechtlichen Streitigkeiten geben soll; eine Sonderkammer soll gebildet werden können.

Die Bundesregierung hat im Vermittlungsausschuss in diesem Zusammenhang zwei Erklärungen zu Protokoll gegeben.

Die **Protokollerklärung der Bundesregierung zur Tarifautonomie***)** enthält den schlichten Satz:

Wir erwarten von den Tarifvertragsparteien, dass sie sich in den nächsten zwölf Monaten auf eine neue Balance zwischen Regelungen auf tarifvertraglicher und betrieblicher Ebene verständigen.

Eine **weitere Protokollerklärung der Bundesregierung****)** befasst sich mit den **Auslastungsunterschieden zwischen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit**. – Vielen Dank.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Vielen Dank, Herr Ministerpräsident Koch!

Zur Berichterstattung über die Gesetze zum Handwerksrecht darf ich Herrn Staatsminister Huber (Bayern) das Wort geben. Bitte schön.

Erwin Huber (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich berichte zu den Tagesordnungspunkten 64 a) und b): Drittes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften sowie Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen.

*) Anlage 15

**) Anlage 16

***) Anlage 17

****) Anlage 18

Erwin Huber (Bayern), Berichterstatter

(A) Der Vermittlungsausschuss hat zu beiden Gesetzen einstimmig einen Vorschlag ausgearbeitet, also ein echtes **Vermittlungsergebnis** erreicht:

Zu der so genannten kleinen Handwerksnovelle schlägt er vor, die **Zulässigkeit der Ausübung** so genannter **einfacher Tätigkeiten durch ein Kumulierungsverbot zu begrenzen**. Mit diesem Änderungsvorschlag wird die Aushöhlung eines zulassungspflichtigen Handwerks durch die Aneinanderreihung einfacher Tätigkeiten verhindert.

Kernpunkt des Vorschlags des Vermittlungsausschusses zur so genannten großen Novelle ist, dass die **Anlage A** der Handwerksordnung **künftig** nicht nur **29 Handwerke** umfassen soll, wie ursprünglich beabsichtigt, sondern **41**.

Das **Kriterium der Gefahreignetheit** ist **um die Ausbildungsleistung ergänzt** worden. Ich verweise dazu auf die „**Erklärung der Berichterstatter des Vermittlungsausschusses an die parlamentarischen Gremien**“, in der dies festgehalten ist. Ich gebe sie hier **zu Protokoll***. Damit soll die weit überdurchschnittliche Ausbildungsleistung des Handwerks, die der gesamten gewerblichen Wirtschaft zugute kommt, gewürdigt werden.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die **Altgesellen**. Sie sollen künftig **nach sechsjähriger Berufserfahrung, davon vier Jahre in leitender Stellung, das Recht erhalten, sich als Handwerker selbstständig zu machen**. In das Gesetz sollen zudem Regelungen darüber aufgenommen werden, unter welchen Voraussetzungen eine leitende Stellung anzunehmen ist und wie Nachweise hierüber zu erbringen sind.

(B) Die ursprünglich geplante **Überführung der Bundes- und Landesinnungsverbände in das Vereinsrecht** soll **gestrichen** werden. Damit bleibt es bei den bewährten Strukturen.

Im Sinne der Deregulierung und der Vereinfachung soll in das Gesetz die Möglichkeit der **Delegation staatlicher Befugnisse auf die Handwerkskammern** in Form einer **Länderöffnungsklausel** aufgenommen werden.

Es handelt sich hierbei um einen Kompromiss. Der Herr Bundeswirtschaftsminister hat in der vorigen Sitzung des Bundesrates seine Kompromissbereitschaft signalisiert. Auch die Länderseite hat sich gegenüber ihren bisherigen Vorstellungen erheblich bewegt, so dass dieser **vernünftige und tragfähige Kompromiss** zu Stande gekommen ist, bei dem selbstverständlich Wünsche offen geblieben sind.

Der Deutsche Bundestag hat den Änderungen, die ich Ihnen vorgetragen habe, bereits zugestimmt. Ich bitte nun um Ihre Zustimmung.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Vielen Dank!

Nach dieser ausführlichen Berichterstattung wird es Sie nicht überraschen, wenn ich Ihnen mitteile,

(C) dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. – Herr **Staatsminister Huber** (Bayern) hat **Erklärungen zu Protokoll*** gegeben.

Dann kommen wir zum **Abstimmungsverfahren**. Der Vermittlungsausschuss hat zu allen Vorlagen Einigungsvorschläge beschlossen. Wir haben nunmehr über die vom Deutschen Bundestag auf Grund dieser Vorschläge geänderten Fassungen abzustimmen und beginnen mit den Finanzvorlagen.

Zunächst das **Haushaltsbegleitgesetz 2004!** Wer dem Gesetz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist dies so **beschlossen**.

Wir fahren fort mit dem **Gewerbesteuergesetz**. Wer stimmt dem Gesetz in der jetzt vorliegenden Fassung zu? – Das ist sogar einstimmig.

Dann ist so **beschlossen**.

Nun die Abstimmung über das **Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit!** Wer stimmt zu? – Auch dies ist einstimmig.

Es ist so **beschlossen**.

Es folgt das **Gesetz zum Steuervergünstigungsabbaugesetz**. Wer stimmt diesem zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen**.

Es folgt das **Tabaksteuergesetz**.

Hier handelt es sich um ein Einspruchsgesetz. Da ein entsprechender Antrag nicht vorliegt, stelle ich fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz **keinen Einspruch einlegt**.

(D) Wir kommen zu den Abstimmungen über die Gesetze unter den Tagesordnungspunkten 63 b) bis 63 d).

Ich beginne mit **Tagesordnungspunkt 63 b)**, dem so genannten vierten Hartz-Gesetz.

Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz. Ich frage deshalb: Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit stelle ich fest, dass der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt** hat.

Ich frage weiter: Wer ist für die **Entschießung** im Antrag Hessens in Drucksache 943/1/03, dem Schleswig-Holstein beigetreten ist? Bitte das Handzeichen! – Auch dies ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Nun kommen wir zu **Tagesordnungspunkt 63 c)**, dem Arbeitsmarktgesetz.

Dies ist ein Einspruchsgesetz. Da ein entsprechender Antrag nicht vorliegt, stelle ich fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz **keinen Einspruch einlegt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 63 d)**, dem neuen SGB XII.

*) Anlage 19

*) Anlagen 20 und 21

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

(A) Dies ist ein Zustimmungsgesetz. Ich frage deshalb: Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Es folgt die Abstimmung über die Gesetze zum Handwerksrecht, zunächst zu **Tagesordnungspunkt 64 a)**.

Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 64 b)** zur Abstimmung auf.

Dazu liegt Ihnen ein Antrag aller Länder vor. Wer diesem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **festgestellt, dass das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Dann frage ich: Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 63 a)** auf:

Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Drucksache 942/03)

Das Gesetz kommt ebenfalls aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Ministerpräsidenten Koch das Wort. Bitte schön, Herr Koch.

(B) **Roland Koch** (Hessen), Berichtersteller: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, auch Hartz III genannt, hat der Bundestag am 17. Oktober beschlossen. Es zielt auf den Umbau der Bundesanstalt für Arbeit zu einer Bundesagentur für Arbeit, auf eine Vereinfachung und Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und des Verwaltungsverfahrens sowie auf den Ausbau der Beschäftigungssicherung für ältere Arbeitnehmer ab.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetz am 7. November den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung angerufen. Erreicht werden sollte, dass sich die Bundesanstalt für Arbeit stärker als im Gesetzesbeschluss vorgesehen auf ihre Kernaufgaben konzentriert. Insbesondere sollte die Reform zu einer Stärkung des föderalen Elements in der Arbeitsmarktpolitik und zu einer Verlagerung von Randaufgaben in den privaten Sektor genutzt werden.

Auch bezüglich der angestrebten Vereinfachung und Flexibilisierung des Leistungsrechts gehen die Vorstellungen des Bundesrates über die im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Maßnahmen hinaus.

Nach Auffassung des Bundesrates sind ferner alle Anreize zur Frühverrentung abzubauen.

Im **Vermittlungsverfahren** konnte trotz intensiver und langer Beratung **keine Einigung erzielt** werden. Der Vermittlungsausschuss hat zwar in einigen Gesetzespassagen Übereinstimmung hinsichtlich textli-

cher Veränderungen feststellen können, aber in wesentlichen Teilen eben nicht. (C)

Das Verfahren ist nach drei Sitzungen ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen worden. Es ist nunmehr zu entscheiden, ob der Bundesrat gegen das Gesetz Einspruch einlegt.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Damit kommen wir zum Abstimmungsverfahren. Es liegt ein Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 942/1/03 vor, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen. Ich frage deshalb: Wer stimmt für den Antrag, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen? – Dies ist die einfache Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder **beschlossen**, gegen das Gesetz **Einspruch einzulegen**.

Ich rufe die **Tagesordnungspunkte 65 a) und b)** gemeinsam auf:

a) **Zweites Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze (Drucksache 948/03)

b) **Drittes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze (Drucksache 949/03)

Beide Gesetze kommen ebenfalls aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung bitte ich Herrn Staatsminister Mittler (Rheinland-Pfalz). (D)

Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit den beiden Gesetzen soll der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2004 stabilisiert werden. Durch eine Reihe von Einzelmaßnahmen soll eine Beitragssatzentlastung um insgesamt 1,0 Beitragssatzpunkte erreicht und der Beitragssatz im Jahre 2004 bei 19,5 % gehalten werden.

Das – zustimmungsfreie – **Zweite Gesetz** zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sieht hierzu im Einzelnen folgende Maßnahmen vor:

Erstens. Der **untere Zielwert** für die **Höhe der Mindestschwankungsreserve** wird von derzeit 50 auf 20 % einer Monatsausgabe **abgesenkt**. Dadurch entsteht eine Entlastung von 0,5 Beitragssatzpunkten.

Zweitens. Die **Rentenanpassung zum 1. Juli 2004** wird **ausgesetzt**. Dies bringt eine Entlastung von 0,1 Beitragssatzpunkten.

Drittens. **Rentnerinnen und Rentner sollen** künftig, wie es für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits geltendes Recht ist, den **Beitrag zur Pflegeversicherung vollständig selbst tragen**. Dadurch wird eine weitere Entlastung von 0,1 Beitragssatzpunkten erreicht.

Viertens. Die im Haushaltsbegleitgesetz vorgesehene Kürzung des Bundeszuschusses an die gesetzliche Rentenversicherung um 2,0 Milliarden Euro wird

Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter

(A) zurückgenommen. Diese Maßnahme entlastet die gesetzliche Rentenversicherung um weitere 0,2 Beitragssatzpunkte.

Mit dem – zustimmungsbedürftigen – **Dritten Gesetz** zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird der **Termin für die Rentenauszahlung für Neurentner auf das Monatsende verlegt**. Alle Rentnerinnen und Rentner erhalten ihre Rente künftig am letzten Bankarbeitstag eines Monats. Mit diesem Gesetz wird nochmals eine Entlastung um 0,1 Beitragssatzpunkte erreicht.

Beide Gesetze gehen auf Anträge der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag zurück.

Der Bundesrat hat am 28. November 2003 zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch den Vermittlungsausschuss angerufen und die Aufhebung des Gesetzes verlangt. Dem Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch hat er die Zustimmung verweigert. Daraufhin hat die Bundesregierung am selben Tag den Vermittlungsausschuss angerufen.

Der Vermittlungsausschuss hat am 16. Dezember 2003 das **Verfahren zum Zweiten Gesetz** zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch **ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen**. Nun hat der Bundesrat darüber zu befinden, ob er Einspruch gegen das Gesetz einlegt.

Das **Dritte Gesetz** zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch hat der Vermittlungsausschuss **unverändert bestätigt**. Als Berichterstatter empfehle ich Ihnen, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zu folgen und dem Gesetz zuzustimmen.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Vielen Dank! (C)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann kommen wir zum **Abstimmungsverfahren**. Ich rufe zunächst den **Tagesordnungspunkt 65 a** auf, das so genannte Zweite Rentenänderungsgesetz.

Baden-Württemberg hat in Drucksache 948/1/03 beantragt, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen. Ich frage deshalb: Wer stimmt dem Antrag Baden-Württembergs zu? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die einfache Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder **beschlossen**, gegen das Gesetz **Einspruch einzulegen**.

Nun zur Abstimmung zu **Tagesordnungspunkt 65 b**, dem Dritten Rentenänderungsgesetz!

Dies ist ein Zustimmungsgesetz. Ich frage deshalb: Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir haben die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgearbeitet.

Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates ein auf Freitag, den 13. Februar 2004, wie immer 9.30 Uhr.

Bevor ich die Sitzung schließe, möchte ich Ihnen und Ihren Familienangehörigen ein schönes Weihnachtsfest und uns allen gemeinsam alles Gute für das neue Jahr wünschen.

Damit ist die Sitzung geschlossen. (D)

(Schluss: 12.42 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat: Umfassender Bericht über das Funktionieren des Garantiefonds

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen

(Drucksache 776/03)

Ausschusszuweisung: EU – Fz

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen Suchtstoffen und neuen synthetischen Drogen

(Drucksache 781/03)

Ausschusszuweisung: EU – G – In

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 794. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Thomas de Maizière**
(Sachsen)
zu **Punkt 1 a)** der Tagesordnung

Für die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

1. Erst 2001 wurde im Rahmen der Solidaripaktverhandlungen festgestellt, dass sich in den neuen Ländern noch nicht ausreichend neue, wirtschaftlich selbstständig tragfähige Strukturen gebildet haben und die neuen Länder daher einer langfristigen Förderung bedürfen. Dieses Argument hat angesichts der bereits seit Jahren andauernden Stagnation des wirtschaftlichen Aufholprozesses nicht an Bedeutung verloren – eher im Gegenteil.
2. Den Aufbau in den neuen Ländern zu unterstützen und zu forcieren liegt im Interesse aller Länder und des Bundes. Eine Kürzung der GA-Mittel läuft dem Interesse aller zuwider, da sie eine Lastverschiebung in die Zukunft bedeutet.
3. GAs stellen überproportionale Zuweisungen an die neuen Länder dar und dienen dem Abbau des in den Verhandlungen zum Solidaripakt II festgestellten infrastrukturellen Nachholbedarfs. Für diese Hilfen besteht jedoch nach wie vor überproportionaler Bedarf!
4. GAs sind explizit Gegenstand des Korbs II des Solidaripakts II (GA, Finanzhilfen, I-Zulage, EFRE-Mittel; 2002 rund 4,5 Milliarden Euro). Diese Mittel sollen dem Aufbau Ost dienen und sich entsprechend einer Entschließung des Bundestages vom 4. Juli 2001 (Bundestags-Drucksache 14/6577) und des Bundesrates vom 13. Juli 2001 (Bundesrats-Drucksache 485/01) bis zum Jahr 2019 auf 51 Milliarden Euro summieren. Eine Absenkung ist aus den oben genannten Gründen nicht hinnehmbar. Eine damit womöglich billigend in Kauf genommene Aufkündigung des Korbs II zum Solidaripakt entspricht nicht den wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten.
5. Die Kürzung der Zahlungen an die Stiftung des sorbischen Volkes stellt einen politisch höchst unsensiblen Eingriff in die Förderung von Minderheiten dar und sollte unterbleiben.

Anlage 2**Umdruck Nr. 11/2003**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 795. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse bzw. der Ständige Beirat dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

Gesetz zur **Änderung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes** (Drucksache 877/03)

Punkt 4

Viertes Gesetz zur **Änderung des Filmförderungsgesetzes** (Drucksache 878/03, zu Drucksache 878/03)

Punkt 6

Fünfunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz zur **Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln** (35. StrÄndG) (Drucksache 880/03)

Punkt 9

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2004 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 2004**) (Drucksache 883/03)

Punkt 10

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (**Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG**) (Drucksache 890/03)

Punkt 11

Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Juli 2001 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Österreich** über den **Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Salzach“ und in den Sektionen I und II des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in Teilen des Grenzabschnitts „Innwinkel“** (Drucksache 884/03)

Punkt 12

Gesetz über die Zustimmung zur **Änderung der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank** (Drucksache 885/03)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 5

... Gesetz zur **Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 879/03)

Punkt 8

Gesetz zur **Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und zum Internationalen**

(C)

(D)

(A) **Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen** (Drucksache 882/03, zu Drucksache 882/03)

Punkt 13

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 18. September 2002 **zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens** (Drucksache 886/03)

III.

Die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 GG nach Maßgabe der in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Empfehlung der Bundesregierung zuzuleiten:

Punkt 17

Entwurf einer Verordnung zur **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** (Drucksache 902/03, Drucksache 902/1/03)

(B)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes** und sonstiger Vorschriften (Drucksache 823/03)

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes über die **Errichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe** (Drucksache 825/03)

Punkt 26 a)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (**Montrealer Übereinkommen**) (Drucksache 826/03)

Punkt 30

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Seeverkehrsabkommen vom 10. Dezember 2002 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits** (Drucksache 831/03)

V.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 31

Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2002 (Drucksache 710/03, Drucksache 710/1/03)

Punkt 33

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Verwendung von Frontschutzbügeln an Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates** (Drucksache 775/03, Drucksache 775/1/03)

Punkt 34

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates **zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen** (Drucksache 778/03, Drucksache 778/1/03)

Punkt 35

Vorschlag für einen Beschluss des Rates **zur Einsetzung regionaler Beiräte für die Gemeinsame Fischereipolitik** (Drucksache 777/03, Drucksache 777/1/03)

Punkt 40

Zweite Verordnung zur **Änderung der Zusatzabgabenverordnung** (Drucksache 816/03, Drucksache 816/1/03)

Punkt 42

Siebte Verordnung zur **Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung** (Drucksache 818/03, Drucksache 818/1/03)

Punkt 47

Verordnung zur **Änderung der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel** (Drucksache 726/03, Drucksache 726/1/03)

Punkt 54

Achte Verordnung zur **Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 833/03, Drucksache 833/1/03)

Punkt 56

Verordnung zur **Änderung straßenverkehrsrechtlicher und personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 843/03, Drucksache 843/1/03)

(C)

(D)

(A)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**Punkt 39**

Erste Verordnung zur **Änderung der Rebepflanzgutverordnung** (Drucksache 815/03)

Punkt 41

Zweite Verordnung zur **Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung** und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen (Drucksache 817/03)

Punkt 44

Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln (**Schadstoff-Höchstmengenverordnung** – SHmV) (Drucksache 841/03)

Punkt 46

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (**Zinsinformationsverordnung** – ZIV) (Drucksache 832/03, zu Drucksache 832/03)

Punkt 48

Einundfünfzigste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 819/03)

Punkt 50

Verordnung zur Beteiligung von Patientinnen und Patienten in der Gesetzlichen Krankenversicherung (**Patientenbeteiligungsverordnung** – PatBeteiligungsV) (Drucksache 899/03)

(B)

Punkt 51

Verordnung zur Geschäftsführung der Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse sowie der Geschäftsstellen nach § 106 Abs. 4a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (**Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung** – WiPrüfVo) (Drucksache 909/03)

Punkt 52

a) Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin nach § 8 Satz 2 der Grundstücksverkehrsordnung auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (**Grundstücksverkehrsgenehmigungszuständigkeitsübertragungsverordnung** – GrundVZÜV) (Drucksache 772/03)

b) Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin nach dem Investitionsvorranggesetz auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (Zweite **Investitionsvorrangzuständigkeitsübertragungsverordnung** – 2. InVorZuV) (Drucksache 773/03)

Punkt 53

Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV) (Drucksache 842/03)

Punkt 57

Erste Verordnung zur **Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung** (Drucksache 846/03)

(C)

VII.

Der Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter Buchstabe C der Empfehlungsdruksache angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 43

Verordnung zur **Änderung der Bedarfsgegenstandsverordnung** und zur Änderung oder Aufhebung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 840/03, Drucksache 840/1/03)

VIII.

Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdruksache unter Buchstabe B angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 45

Honigverordnung (HonigV) (Drucksache 847/03, Drucksache 847/1/03)

(D)

IX.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 58

Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beirates bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Drucksache 895/03, Drucksache 895/1/03)

Punkt 66

Neubenennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (hier: **Rat Justiz und Inneres (einschließlich Katastrophenschutz)** – Bereich Inneres) (Drucksache 762/03 [2])

Anlage 3**Erklärung**

von Staatsminister **Erwin Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern ist der Auffassung, dass geprüft werden müsste, ob im Rahmen der Änderung

- (A) der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für den Schriftlichen Teil der Prüfung analog zu § 29 Abs. 3 bzw. zu Anlage 9 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) eine feste Anzahl von Prüfungsfragen verbindlich festzulegen ist.

Da sich die **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** an die Bestimmungen der Approbationsordnung für Ärzte anlehnt, erscheint es erforderlich, auch hier aus Gründen der Rechtssicherheit die Zahl der Prüfungsfragen für den Schriftlichen Teil der Prüfung verbindlich vorzugeben.

Im Übrigen ist der Freistaat Bayern der Auffassung, dass die vorgesehene Änderung auch die Änderung des Artikels 3 Nr. 2 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen notwendig macht, um die Bindungswirkung im Hinblick auf § 65 Abs. 2 VwGO herbeizuführen; für eine Abkommensänderung sprechen auch amtshaftungsrechtliche Gründe.

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

(B)

Mit den Richtlinien zum europäischen Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gibt die Europäische Union den Mitgliedstaaten hohe Ziele für den Erhalt von natürlichen Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten vor. Baden-Württemberg bekennt sich zu diesen Zielen.

Die Bewahrung unseres europäischen Naturerbes ist eine wichtige gemeinsame Aufgabe. Daher arbeiten die Naturschutzverwaltungen aller Länder und des Bundes auf Hochtouren, um die Gebietsvorschläge abzuschließen.

Mit der Meldung der Gebiete allein ist es jedoch nicht getan. In den nächsten Jahren wird insbesondere die Sicherung der gemeldeten Gebiete die Länder vor neue große Herausforderungen stellen.

Viele der zu schützenden Lebensraumtypen betreffen keine unberührte Naturlandschaft, sondern die extensiv bewirtschaftete Kulturlandschaft. Die Naturschutzziele lassen sich hier nur erreichen, wenn die Landbewirtschaftung, die die Vielfalt erst hervor gebracht hat, fortgeführt wird. Ein Beispiel sind die Mähwiesen, deren buntes artenreiches Bild verschwindet, wenn sie niemand mehr mäht.

Allein mit hoheitlichem Schutz lassen sich deshalb die Ziele von „Natura 2000“ nicht erreichen. Dies gilt

nicht nur für die nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zu schützenden Gebiete, sondern auch für die Vogelschutzgebiete. (C)

Vogelarten, z. B. Wiesenbrüter, sind ebenfalls auf eine bestimmte landwirtschaftliche Nutzung angewiesen.

In der FFH-Richtlinie ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Schutzziele durch geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art sicherstellen. In der gut zehn Jahre älteren **Vogelschutzrichtlinie** fehlt diese Klarstellung.

Ziel der Bundesratsinitiative Baden-Württembergs ist es, auf eine solche Klarstellung bezüglich der rechtlichen Instrumentarien der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie hinzuwirken. Wir brauchen für die Umsetzung von „Natura 2000“ mehr Rechtsklarheit.

Wir würden damit noch drei weitere Effekte erzielen: Einheitliche Regelungen würden erstens der Akzeptanz der „Natura 2000“-Gebiete dienen, zweitens die Sicherung der Gebiete beschleunigen und damit drittens das Ziel eines kohärenten europäischen Schutzgebietsnetzes befördern. Baden-Württemberg appelliert daher an die Bundesregierung, sich diesem Anliegen nicht zu verschließen.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister **Erwin Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

(D)

Aus bayerischer Sicht ist mit Bedauern festzustellen, dass sich das federführende Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung offensichtlich nicht in der Lage sieht, die vorgeschlagene Stichtagsregelung sachlich und fachlich tragfähig zu begründen. Bayern erhält deshalb die bereits im Rahmen bisheriger Erörterungen zum Gesetzentwurf geltend gemachten Bedenken aufrecht. Diese resultieren daraus, dass die vorgeschlagene Stichtagsregelung die statusrechtliche Ungleichbehandlung von Studienabgängern der Medizin bewirkt, die unter gleichen Ausbildungsbedingungen – mangelhafter Patienten- und Praxisbezug – ausgebildet worden sind, also unter Bedingungen, die seinerzeit zur Einführung der verfassungsrechtlich und gesundheitspolitisch legitimierten zusätzlichen AiP-Phase geführt haben. Diese Ungleichbehandlung wird durch die im Gesetzentwurf behaupteten tarifären Effekte nicht beseitigt. Die bestehenden Bedenken werden allein im Hinblick auf die die vorgeschlagene Stichtagsregelung befürwortende Haltung der Deutschen Krankenhausgesellschaft und wegen des damit verbundenen De-regulierungseffekts zurückgestellt.

(A) **Anlage 6****Erklärung**

von Minister **Jörg Schönbohm**
(Brandenburg)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Barbara Richstein gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Bedeutung des Opfers im Strafprozess ist in den letzten Jahren gewachsen. Hierzu haben gesetzgeberische Maßnahmen, wie das Opferschutzgesetz aus dem Jahr 1986, das Verbrechensbekämpfungsgesetz aus dem Jahr 1994, das Zeugenschutzgesetz von 1998, die strafverfahrensrechtliche Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs aus dem Jahr 1999, und nicht zuletzt die konsequente öffentliche Thematisierung sowie ein hiermit verbundener Bewusstseinswandel beigetragen.

Wir dürfen jedoch nicht bei dem Erreichten stehen bleiben, sondern müssen im wohlverstandenen Interesse der Opfer weiter daran arbeiten, von der zu sehr täterzentrierten Betrachtungsweise unseres Strafrechts zu einer mehr opferorientierten zu gelangen. In dieser Zielrichtung besteht jenseits der politischen Grenzen Einigkeit. Die Meinungen divergieren allerdings – jedenfalls in Teilen – darin, wie dieses Ziel zu erreichen ist.

Als Beispiel kann man nicht nur die schon mehrfach zum **Thema „Opferschutz“** im Deutschen Bundestag geführten Debatten nehmen, sondern auch den Verlauf der Beratungen über den von der Bundesregierung nun vorgelegten Gesetzentwurf in den Ausschüssen des Bundesrates. Ich nenne nur die Aufnahme einer Regelung zum Anwesenheitsrecht des Nebenklägers in der Hauptverhandlung, die Gleichbehandlung von Aufzeichnungen audiovisueller Vernehmungen mit Akten nur bei Zustimmung des Zeugen sowie die Einführung des so genannten Mainzer Modells bei der Videovernehmung von Kindern.

Diese aus meiner Sicht notwendigen Änderungen an der Regierungsvorlage entstammen dem bislang leider nicht Gesetz gewordenen Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung zur Stärkung der Verletztenrechte aus dem Jahre 2000. Sie liegen uns heute, also Ende 2003, als Ausschussempfehlungen zur Abstimmung vor. Ich plädiere für die Zustimmung zu diesen Empfehlungen, aber auch dafür, dass die Meinungsverschiedenheiten über die Wahl der richtigen Mittel den erforderlichen Neuregelungen nicht weiter im Weg stehen.

Bemerkenswert ist immerhin, dass die Bundesregierung in ihrem Entwurf endlich die Forderung aufgegriffen hat, die Institution des Opferanwalts auch auf Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten auszudehnen. Zweifellos besteht gerade für die Hinterbliebenen eine psychisch schwer belastende Situation. Sie sind deshalb besonders schutzbedürftig.

Keinen Bedarf sehe ich demgegenüber an gesetzlichen Normierungen von Rechts- und Kooperationsgesprächen. Das Opfer will vor allem eine schnelle Genugtuung für das erlittene Unrecht. Kooperation und gütliche Einigung sind aber nur dann im Strafprozess anzustreben, wenn hiermit gleichzeitig dem staatlichen Strafanspruch und den Interessen der Opfer Genüge getan werden kann. Soweit dies erforderlich und der Sache dienlich ist, geschieht es bereits nach bisherigem Recht.

Aus Brandenburger Sicht besonders wichtig ist ein Punkt, den die Vorlage der Bundesregierung leider ausspart. Wir müssen den Opferschutz auch in das jugendgerichtliche Verfahren einbeziehen. Ich vermisste im Gesetzentwurf der Bundesregierung eine sinnvolle Erweiterung für das Jugendverfahren sowohl hinsichtlich der Überarbeitung des Adhäsionsverfahrens als auch bei der Nebenklage. Wenn die Bundesjustizministerin in der Bundestagsdebatte am 5. November 2003 feststellt, entsprechende Forderungen seien noch von niemandem erhoben worden, so überrascht dies. Abgesehen davon, dass Opferhilfeorganisationen – insbesondere der Weiße Ring – diese gesetzgeberischen Maßnahmen seit Jahren fordern, hat Brandenburg hierzu bereits im Jahr 2002 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugendkriminalität konkrete Änderungsvorschläge für das Adhäsionsverfahren und die Zulassung der Nebenklage im jugendgerichtlichen Verfahren in den Bundesrat eingebracht.

In diesem Gesetzentwurf ist zunächst vorgesehen, das Adhäsionsverfahren bei Heranwachsenden auch dann zuzulassen, wenn Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Diese Verfahrensart trägt in besonderer Weise dazu bei, eine glaubhafte Wiedergutmachung des durch die Tat gestörten Verhältnisses zwischen dem Opfer, der Gesellschaft und dem Täter herbeizuführen.

Ferner haben wir vorgeschlagen, die Nebenklage eingeschränkt auch in Verfahren gegen jugendliche Täter zuzulassen. Dies soll immer dann geschehen können, wenn nicht im Einzelfall erzieherische Belange vorrangig sind. Hiermit würde den Opfern und den Angehörigen von Opfern künftig auch in Verfahren gegen jugendliche Straftäter die Teilnahme an der Hauptverhandlung oder die Beordnung eines Rechtsanwalts ermöglicht. Zugleich würden sich für diese zur Vorbereitung etwaiger Ersatzansprüche wichtige Frage-, Beweisantrags- und Akteneinsichtsrechte eröffnen. Außerdem wäre mit der Nebenklagebefugnis das Recht zur Rechtsmitteleinlegung verbunden. Diese Lösung würde es auch erlauben, im Einzelfall von der Zulassung der Nebenklage abzusehen, wenn dem Erziehungsgedanken auf Grund der Persönlichkeit des Angeklagten, seines Alters und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen in Bezug zur Tat Vorrang einzuräumen ist.

Die von der Bundesjustizministerin im Bundestag geäußerten Bedenken gegen die Nebenklage wegen des im Jugendstrafrecht geltenden Erziehungsgedankens, der im Grundsatz auch nach meiner Auffassung nicht angetastet werden sollte, lassen sich bei einer entsprechend modifizierten Regelung nicht

(B)

(C)

(D)

(A) aufrechterhalten. Die Wahrung der Besonderheiten des Jugendgerichtsverfahrens und die Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes bleiben hierbei gewährleistet. Es kann im Übrigen gerade erzieherisch wirksam sein, wenn durch die unmittelbare Konfrontation mit dem Opfer das Einsichts- und Verantwortungsbewusstsein jugendlicher Täter gefördert wird.

Beide Vorschläge zur Stärkung der Opferrechte im Jugendstrafverfahren sind zwischenzeitlich von einer Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses, die sich mit dem Reformbedarf im Jugendstrafrecht befasst hat, nahezu vollständig mit Mehrheit befürwortet worden. Der entsprechende Bericht des Strafrechtsausschusses zum Reformbedarf und zu Änderungen im Jugendstrafrecht war auch Thema der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 6. November 2003.

Die Kleine Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes hat zu der vorgeschlagenen Ausdehnung des Adhäsionsverfahrens auf das Jugendstrafrecht festgestellt, dass dieser Vorschlag Brandenburgs ohne Änderung umgesetzt werden solle. Die derzeitige Regelung, wonach das Adhäsionsverfahren nur bei Anwendung des Erwachsenenstrafrechts zulässig sei, führe zu einem nicht nachvollziehbaren Unterschied zwischen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und zivilrechtlicher Haftung.

Ich meine deshalb, dass diese offensichtlich auf breite Zustimmung treffenden Änderungen nunmehr unverzüglich umgesetzt werden müssen, zumal auch die Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 10. Dezember 2003 die Notwendigkeit der Übertragbarkeit von Opferchutzrechten auf das Jugendstrafverfahren bestätigt hat.

(B)

Im Hinblick auf den entsprechenden Beschluss der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister und den dort von einigen Ländern zeitnah angekündigten neuen Gesetzentwurf zum Jugendstrafrecht auf der Grundlage des genannten Arbeitsgruppenberichts habe ich in diesem Gesetzgebungsverfahren davon abgesehen, diesbezügliche Änderungsanträge zu stellen bzw. den brandenburgischen Gesetzentwurf erneut aufzurufen.

Ich gehe davon aus und plädiere nachdrücklich dafür, dass baldmöglichst auch im Bereich des Jugendstrafrechts die notwendigen Gesetzesänderungen zur Stärkung der prozessualen Rechte der Opfer im Rahmen dieses umfassenderen Gesetzentwurfs erfolgen; denn auch dies ist unser aller Verantwortung.

Anlage 7

Erklärung

von Staatsminister **Hans-Artur Bauckhage**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz stimmt dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse zu.

(C) Die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen der §§ 24 und 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Erweiterung der Zuständigkeit der Strafkammern der Landgerichte in den dort genannten Fällen werden jedoch erhebliche Mehrbelastungen für die Landeshaushalte zur Folge haben. Den Intentionen des Rechtspflegeentlastungsgesetzes von 1993 läuft dies zuwider. Durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) wurde gerade die Zuständigkeit der Amtsgerichte – zu Lasten der Strafkammern – erweitert, indem dort auch Verfahren verhandelt werden sollten, in denen die Straferwartung vier Jahre (früher drei Jahre) beträgt. Wesentliche Vorarbeiten wurden vom Justizministerium Rheinland-Pfalz als Vorsitzland einer der eingesetzten Arbeitsgruppen geleistet. Weitergehende Vorschläge des Landes Rheinland-Pfalz, die dem Schutz von Opferzeugen vor mehrfacher Vernehmung und den Sparzwängen der öffentlichen Haushalte gleichermaßen Rechnung getragen hätten, wurden nicht aufgegriffen.

Die vorgeschlagenen Regelungen werden Bedarf an zusätzlichen Richterstellen auslösen. Die dadurch entstehenden erheblichen Kosten haben allein die Länder zu tragen. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Notlage der öffentlichen Haushalte gibt dies Veranlassung zu Besorgnis.

Anlage 8

Erklärung

von Bürgermeisterin **Karin Schubert**
(Berlin)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

(D) Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung befasst sich mit einer Thematik, die mir während meiner langjährigen justizpolitischen Laufbahn stets ein besonderes Anliegen war und für die ich mich auch heute ganz ausdrücklich einsetzen möchte.

Jahrzehntelang ist der **Opferschutz** in der deutschen Rechtspolitik vernachlässigt worden. Verletzte als Verfahrensbeteiligte im Strafverfahren spielten nur eine untergeordnete Rolle. Das traditionell täterorientierte Straf- und Strafverfahrensrecht sah in dem Opfer der Straftat lediglich ein Beweismittel zur Überführung des Täters, seine Stellung als Betroffener wurde zu Gunsten eines möglichst stringenten Strafverfahrens vernachlässigt.

Erst in der jüngeren Vergangenheit hat sich das Verständnis von der Rolle des Opfers im Strafverfahren gewandelt: Der oder die Verletzte ist in den Mittelpunkt der justizpolitischen Diskussion gerückt. Viel zu spät hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass dem Opfer eine selbstständige Stellung als Verfahrensbeteiligter zukommt, seinen Interessen und seinem Schutzbedürfnis durch Stärkung seiner Verfahrensrechte im Strafverfahren Rechnung zu tragen

(A) ist. Dies gilt in besonderer Weise für Opfer von Gewalttaten, die in ihrer emotionalen Betroffenheit besonders schutzbedürftig sind. Jedoch gilt grundsätzlich für jedes Opfer einer Straftat, dass es als solches in seiner persönlichen Betroffenheit wahrgenommen und alles unternommen wird, um den – wenn auch nur subjektiven – Eindruck einer Instrumentalisierung zu Zwecken der Beweisführung zu vermeiden.

Dem veränderten Opferverständnis wurde durch das Opferschutzgesetz von 1986 Rechnung getragen. Durch dieses Gesetz erhielt der Verletzte erstmals den Status eines selbstständigen Prozessbeteiligten. Ihm wurden Mitteilungs- und Akteneinsichtsrechte eingeräumt. Der Kreis der Nebenklageberechtigten und die Möglichkeiten einer Beistandschaft durch einen Rechtsanwalt wurden erweitert.

Das Zeugenschutzgesetz von 1998 diene vorrangig dem Ziel, für einen Kreis besonders schutzbedürftiger Opferzeugen die aus dem Strafverfahren resultierenden psychischen Belastungen zu vermindern, indem technische Hilfsmittel, wie die Videoaufzeichnung und die Bild-Ton-Direktübertragung, für die Beweisführung im Strafverfahren zugelassen und die Möglichkeiten der Beordnung eines Rechtsanwaltes erweitert wurden.

Nicht zuletzt ist als Maßnahme zur Verbesserung des Opferschutzes die strafverfahrensrechtliche Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jahre 1999 zu nennen.

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf ist der vorläufige Schlusspunkt einer Reihe gesetzlicher Maßnahmen mit dem Ziel, die Stellung des Verletzten als eines selbstständigen Verfahrensbeteiligten zu stärken und die Belastungen, die mit dem Verfahren zwangsläufig verbunden sind, auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf insbesondere die Ausweitung der Informationsrechte und Mitteilungspflichten vor. Hervorzuheben ist dabei die Pflicht, den Verletzten – man möchte meinen, das ist eine Selbstverständlichkeit – auf seine Verfahrensrechte hinzuweisen und ihn auf seinen Antrag von dem Termin zur Hauptverhandlung zu unterrichten.

Neu sind auch die Erstreckung der Informationspflichten auf die Durchsetzbarkeit zivilrechtlicher Ansprüche im Adhäsionsverfahren sowie die Möglichkeiten einer Zeugenbetreuung und Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen.

Eine weitere Verbesserung des Opferschutzes wird durch die Eröffnung des Rechtsweges zum Landgericht auch für die Fälle erreicht, in denen die Straferwartung bisher nur eine Anklageerhebung vor dem Amtsgericht zuließ. Hierdurch soll besonders schutzbedürftigen Verletzten die Belastung einer zweiten Tatsacheninstanz erspart werden.

Der erleichterten Durchsetzung zivilrechtlicher Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche dient der Ausbau des Adhäsionsverfahrens. Durch Einführung des Vergleichs und des Anerkenntnisurteils einerseits und Anhebung der Ablehnungsvoraus-

setzungen bei gleichzeitiger Einräumung des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde andererseits sollen die Zurückhaltung der Gerichte überwunden und die Durchführung des Adhäsionsverfahrens zukünftig zum Regelfall werden. Dies trägt dem Interesse des Verletzten an einer zügigen Schadenswiedergutmachung Rechnung und vermeidet unnötige Effektivitätsverluste auf Grund paralleler Instanzenzüge. Gerade die Forcierung des Adhäsionsverfahrens erscheint mir als ein entscheidender Schritt nicht nur zur Verbesserung des Opferschutzes, sondern auch im Interesse eines effektiven Einsatzes immer knapper werdender personeller Ressourcen der Justiz insgesamt.

Anlage 9

Erklärung

von Bundesministerin **Brigitte Zypries**
(BMJ)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

„Im Strafverfahren geht es doch nur um den Täter!“ So lautet häufig die enttäuschte oder sogar bittere Reaktion von Opfern von Straftaten und ihren Angehörigen. Richtig daran ist, dass im Strafverfahren Straftat und Schuld des Täters nach rechtsstaatlichen Maßstäben und Regelungen festgestellt werden müssen.

Selbstverständlich darf sich unser sozialer Rechtsstaat aber nicht darauf beschränken, den Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Er muss sich auch um die Opfer von Straftaten kümmern. Das ist eine Aufgabe, die für die Bundesregierung von großer Bedeutung ist und die mir persönlich sehr am Herzen liegt.

Ich habe den Eindruck, dass eines über alle Parteigrenzen hinweg feststeht: Die Opfer einer Straftat brauchen alle uns mögliche Zuwendung und Aufmerksamkeit.

Seit dem Opferschutzgesetz aus dem Jahre 1986 hat die Rechtspolitik schon Wesentliches zu Gunsten der Rechtsposition von Opfern im Strafverfahren erreicht. Die Opferrechte im Strafverfahren, nicht zuletzt die Informationsrechte, müssen aber weiter gestärkt werden. Die Bundesregierung hat hierzu mit dem Entwurf für ein **Opferrechtsreformgesetz** ein umfassendes Paket mit vier Schwerpunkten vorgelegt.

Erstens. Wir wollen die Belastungen für das Opfer durch das Strafverfahren so gering wie möglich halten.

Die mehrfache Vernehmung des Opfers kann für dieses ganz besondere Belastungen hervorrufen und es über die Folgen der Tat hinaus weiter traumatisieren. Um diese Belastungen zu verringern, wollen wir im Gerichtsverfassungsgesetz die Möglichkeit schaffen, unabhängig von der erwarteten Strafhöhe mit Rücksicht auf die besondere Schutzbedürftigkeit des

(A) Opferzeugen statt beim Amtsgericht beim Landgericht anzuklagen. Damit wird dem Opferzeugen eine zweite Tatsacheninstanz, die es bekanntlich gegen landgerichtliche Urteile nicht gibt, erspart.

Mit der Zulassung der Videovernehmung des Zeugen unter erleichterten Voraussetzungen soll es öfter als bisher möglich werden, dem Opfer die Begegnung mit dem Angeklagten im Verhandlungssaal oder die Aussage im Angesicht der Öffentlichkeit zu ersparen. Dies ist besonders im Hinblick auf Kinder als Verbrechenopfer richtig und wichtig.

Zweitens. Die Rechte des Opfers im Verfahren werden gestärkt.

Die Nebenklage ist ein wichtiges Mittel, damit Opfer aktiv auf den Gang des Verfahrens Einfluss nehmen können. Wir wollen die Möglichkeit erweitern, dem Nebenklageberechtigten kostenlos einen Opferanwalt als Beistand für das Strafverfahren beizugeben. Diese Möglichkeit soll in Zukunft auch für die Angehörigen eines Menschen bestehen, der durch eine Straftat getötet wurde. Bisher konnten z. B. selbst bei schwersten Verbrechen die Eltern des getöteten Opfers keinen kostenlosen Opferanwalt in Anspruch nehmen.

Zur Nebenklage sollen künftig auch die Frauen berechtigt sein, die als Prostituierte ausgebeutet oder Opfer von Zuhälterei wurden.

Außerdem soll eine Vertrauensperson des Verletzten, z. B. die Eltern des Kindes, der Ehegatte oder Mitarbeiter von Zeugenbetreuungsstellen, grundsätzlich das Recht auf Anwesenheit bei der Vernehmung haben. Bisher lag diese Entscheidung im Ermessen desjenigen, der die Vernehmung leitet.

(B) Drittens soll es für die Opfer leichter werden, im Strafverfahren vom Angeklagten Ersatz für den aus der Straftat entstandenen Schaden zu erlangen und durchzusetzen. Hierzu werden wir das Adhäsionsverfahren, mit dem der zusätzliche Gang vor das Zivilgericht erspart werden kann, ausbauen.

Bisher ist es in der Praxis die Regel, dass die Gerichte von einer Entscheidung über den Ersatzanspruch absehen. Das ist nach geltendem Recht möglich. Eine Entscheidung über den vom Verletzten geltend gemachten Anspruch stellt im Moment noch die Ausnahme dar. Dieses Verhältnis wollen wir umkehren: In Zukunft soll die Entscheidung über den Ersatzanspruch die Regel und nicht die Ausnahme sein.

Wir wollen im Adhäsionsverfahren außerdem zusätzliche Erledigungsformen schaffen. Es wird die Möglichkeiten geben, ein Anerkenntnisurteil zu erlassen und einen vollstreckbaren Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche abzuschließen.

Viertens verbessern wir die Information des Verletzten über seine Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens.

Insbesondere für Opfer von Sexual- oder Gewaltstraftaten ist es von Interesse zu wissen, ob sie damit

(C) rechnen müssen, dem Beschuldigten bzw. Täter auf der Straße zu begegnen. Informationen über die Dauer der Haft oder der Unterbringung, über eine Entlassung, aber auch schon über Vollzugslockerungen sind besonders wichtig. Deshalb soll der Verletzte in Zukunft über die bisher im Gesetz vorgesehene Information über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens hinaus Mitteilungen über eine Einstellung des Verfahrens, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, den Sachstand des Verfahrens und über freiheitsentziehende Maßnahmen erhalten können.

Die Ausschüsse dieses Hauses haben eine ganze Reihe von Änderungen an dem Gesetzentwurf empfohlen. Die Bundesregierung wird die Stellungnahme des Bundesrates sorgfältig prüfen. Sie wird sich dabei davon leiten lassen, dass die Lage von Opfern wirklich verbessert wird, aber auch die Verfahrensrechte der Angeklagten und der Charakter des Strafverfahrens gewahrt bleiben.

Es gibt beim Opferschutz gute Beispiele für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern: Um Opfern praktischen Rat zugänglich zu machen, hat das Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit den Ländern vor einigen Jahren eine bundesweit und jetzt in zweiter Auflage verfügbare Opferfibel herausgegeben, die rege nachgefragt wird und auch über das Internet abrufbar ist.

An diese guten Erfahrungen möchte ich speziell zum Nutzen kindlicher und jugendlicher Zeugen anknüpfen. Für sie stellt die Durchführung eines Strafverfahrens eine besondere Belastung dar. Viele kindliche Opferzeugen haben Hemmungen, über das Erlebte zu sprechen. Sie wissen nicht, was sie vor Gericht erwartet. Ein kindgerechter Ratgeber für Eltern oder Betreuer darüber, was in einem Strafverfahren passiert, von wem sie zu welchem Zweck vernommen werden und welche Rechte sie dabei haben, würde vielen Kindern den Gang zum Gericht erleichtern.

(D) Im Bundesministerium der Justiz sind deshalb die Arbeiten an einer Kinderopferfibel aufgenommen worden, die auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zugeschnitten sein und als bundeseinheitliche Broschüre herausgegeben werden soll. Den Ländern, die bisher ihre Mitarbeit an diesem Projekt zugesagt haben, möchte ich an dieser Stelle herzlich danken.

Anlage 10

Erklärung

von Ministerpräsident **Prof. Dr. Wolfgang Böhmer**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Leider kann Herr Justizminister Becker heute nicht anwesend sein. Ich möchte auf diesem Wege

- (A) seine Auffassung zu zwei Einzelaspekten des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes hervorheben.

Zum einen muss denjenigen nachdrücklich widersprochen werden, die behaupten, es gehe den Ländern ausschließlich um weitere Einnahmeerhöhungen. Das ist nicht der Fall. Die Justiz ist ein Verlustgeschäft, wenn man sie rein unter dem Gesichtspunkt von Einnahmen und Ausgaben betrachtet. Das ist grundsätzlich richtig; denn die Justiz ist eine öffentliche Aufgabe, die auch dann wahrgenommen werden muss, wenn sie sich nicht selbst trägt.

Unser Anliegen muss es jedoch sein, diese „Unterdeckung“ in Grenzen zu halten. Im Vorfeld der Diskussion um das **Kostenrechtsmodernisierungsgesetz** und um die gemeinsamen Änderungsanträge fast aller Länder ist von einem Kostendeckungsgrad in der Justiz von 60 bis 80 % gesprochen worden. Diese Zahlen sind schlicht falsch. In Sachsen-Anhalt standen im Jahr 2002 Einnahmen in Höhe von gut 90 Millionen Euro (91 756 521 Euro) Ausgaben in Höhe von fast 308 Millionen Euro (307 766 636 Euro) gegenüber. Das ergibt einen Kostendeckungsgrad von nicht einmal 30 % (29,81 %). Selbst wenn man aber nur die Ordentliche Gerichtsbarkeit einschließlich der Staatsanwaltschaften betrachtet, stimmen die angegebenen Zahlen nicht. Der Kostendeckungsgrad betrug in Sachsen-Anhalt im Jahr 2002 44,45 % (Einnahmen 86 963 538 Euro, Ausgaben 195 637 961 Euro).

Der zweite Aspekt betrifft die Situation in den neuen Ländern, auf die besonders hingewiesen werden muss. Ich meine den so genannten Gebührenabschlag Ost, der zum 1. Juli 2004 entfallen soll. Diese Maßnahme wird von den Rechtsanwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern und Sachverständigen für überfällig gehalten, ist aber keineswegs unumstritten. Die Angleichung der Lebensverhältnisse in West und Ost ist noch längst nicht abgeschlossen. Es ist daher nicht selbstverständlich, die Gebühren und Entgelte in einem einzelnen Bereich – in der Justiz – an das Westniveau anzugleichen. Trotzdem halte ich den Wegfall des Gebührenabschlags Ost für richtig. Ich habe mich dafür eingesetzt.

Allerdings muss ich auch insoweit der Auffassung entgegenreten, es gehe hier vorrangig um die Erzielung von Mehreinnahmen für die neuen Länder. Vielmehr darf nicht außer Betracht bleiben, dass den höheren Einnahmen bei den Gerichtsgebühren höhere Ausgaben etwa im Bereich der Prozesskostenhilfe gegenüberstehen. In den neuen Ländern gibt es wegen der insgesamt niedrigeren Löhne und Gehälter und der hohen Arbeitslosigkeit im Verhältnis deutlich mehr Verfahren, in denen Prozesskostenhilfe bewilligt werden muss, als in den alten Bundesländern. Im Jahr 2001 wurde etwa in Sachsen-Anhalt in gut 90 % der vor den Amtsgerichten geführten Verfahren in Familiensachen Prozesskostenhilfe bewilligt.

Ich halte es für wichtig, dem unrichtigen Eindruck unberechtigter „Begehrlichkeiten“ der Länder auf dem Rücken der Recht suchenden Bürger auch öffentlich entgegenzutreten.

Anlage 11

Erklärung

von Bürgermeister **Mario Mettbach**
(Hamburg)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Für die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen sind der Auffassung, dass die Magnetschnellbahnverbindung Amsterdam–Groningen–deutsch-niederländische Grenze–Hamburg im Kartenanhang der revidierten TEN-Leitlinien als erstes Teilstück eines transeuropäischen Netzes („Euro-rapid“) in Magnetschnellbahntechnologie auszuweisen und die Förderfähigkeit dieses Projekts aus Mitteln der TEN-Haushaltlinie bereits in seiner jetzigen Phase sicherzustellen sind.

Anlage 12

Bericht

von Staatsminister **Dr. Christean Wagner**
(Hessen)
zu **Punkt 62 a)** der Tagesordnung

Protokollerklärung der Bundesregierung
im Vermittlungsausschuss zur weiteren
Privatisierung des Bundes

Entsprechend dem im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat erörterten Vorschlag geht die Bundesregierung davon aus, dass die Länder den Bund bei der Privatisierung der Bundesbeteiligungen an den Flughäfen Frankfurt, München, Köln/Bonn sowie des Hafens Duisburg unterstützen.

Anlage 13

Bericht

von Staatsminister **Dr. Christean Wagner**
(Hessen)
zu **Punkt 62 c)** der Tagesordnung

Protokollerklärung der Bundesregierung
im Vermittlungsausschuss zum Gesetz
zur Förderung der Steuerehrlichkeit

Die Bundesregierung wird im kommenden Jahr einen Vorschlag zu einer international wettbewerbsfähigen Kapitaleinkommensbesteuerung vorlegen.

(C)

(D)

- (A) Für die Wettbewerbsfähigkeit sind dabei Steuersatz und Transparenz der Regelung gleichermaßen von Bedeutung. Das Gesetz zur **Förderung der Steuerlichkeit** kann als erster Schritt in diese Richtung betrachtet werden.

chend disponiblen Bereichen (d. h. ohne Wohnungsbau, Schiene, Gemeinschaftsaufgabe und Zuwendungsempfänger/Verwaltungen) ausgeglichen. In den Folgejahren wird auch hier von 6 auf 8 % in 2005 und 12 % in 2006 erhöht.

(C)

Anlage 14

Bericht

von Staatsminister **Dr. Christean Wagner**
(Hessen)
zu **Punkt 62 a)** der Tagesordnung

Protokollerklärung der Bundesregierung
im Vermittlungsausschuss zur Umsetzung
der Koch/Steinbrück-Vorschläge
im Bereich der Finanzhilfen

Entsprechend dem im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat einvernehmlich erörterten Vorgehen erklärt die Bundesregierung, die Vorschläge der Ministerpräsidenten Koch und Steinbrück zum Subventionsabbau im Bereich der Finanzhilfen des Bundes wie folgt umsetzen zu wollen:

Das veranschlagte Einsparvolumen muss einschließlich der steuerlichen Maßnahmen erhalten bleiben. Auf Basis grundsätzlicher Abbaustufen von 4/8/12 % erfolgt die Umsetzung durch den Bund im Haushaltsverfahren unter Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Dabei werden folgende Differenzierungen vorgenommen:

- (B)
- GVFG- und BEV-Mittel werden in einem einmaligen Schritt ab 2004 um 2 % verringert; die Regionalisierungsmittel werden einmalig in 2004 um 2 % verringert;
 - die Einsparung bei der Aufstiegsfortbildung erfolgt erst ab 1. März 2004, dann aber für 2004 mit einem Volumen von rund 5 %;
 - die Bundesregierung wird in Abstimmung mit den Ländern – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der im Rahmen von Hartz IV erfolgenden Änderungen – zeitnah das Wohngeldrecht mit dem Ziel deutlicher Einsparungen strukturell überarbeiten;
 - im Bereich der Freifahrt Behinderter im öffentlichen Personenverkehr wird das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung beauftragt, in Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium und den Ländern umgehend eine das Einsparvolumen sicherstellende Novelle der betreffenden rechtlichen Regelungen zu erarbeiten.

Die durch vorgenannte Punkte entstehenden Einsparminderungen in 2004 werden durch auf 6 % erhöhte Einsparsätze in den übrigen, noch entspre-

Anlage 15

Bericht

von Ministerpräsident **Roland Koch**
(Hessen)
zu **Punkt 63 b)** der Tagesordnung

Erklärung der Länder Berlin, Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen
im Vermittlungsausschuss
am 16. Dezember 2003

Die Bundesregierung hat im Vermittlungsverfahren zum **Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt** am 14. Dezember 2003 zugesagt, die Erstattungen der Länder an den Bund für die Sonder- und Zusatzversorgungssysteme zu begrenzen. Hierzu komme insbesondere ein Einfrieren der Leistungen des Bundes auf dem Niveau des Jahres 2005 in Betracht.

Die neuen Länder begrüßen diese Zusage der Bundesregierung. Dabei ist zudem zu gewährleisten, dass die Erstattungen der Länder an den Bund für die Sonder- und Zusatzversorgungssysteme das Niveau des Jahres 2005 nicht übersteigen.

Die neuen Länder erwarten, dass die Bundesregierung zur Umsetzung dieser Zusage innerhalb des ersten Halbjahres 2004 konkrete Verhandlungen mit den neuen Ländern über diesen Punkt aufnimmt.

(D)

Anlage 16

Bericht

von Ministerpräsident **Roland Koch**
(Hessen)
zu **Punkt 63 d)** der Tagesordnung

Erklärung des Freistaates Sachsen
im Vermittlungsausschuss

Der Freistaat Sachsen verweist auf die Absicht des Deutschen Bundestages, den Ländern entsprechend dem in der 734. Sitzung des Rechtsausschusses am 18. Februar 1998 gestellten Änderungsantrag des Freistaates Sachsen durch eine Öffnungsklausel zu

- (A) ermöglichen, einen einheitlichen Rechtsweg für alle sozialrechtlichen Streitigkeiten zu besonderen Spruchkörpern bei den allgemeinen Verwaltungsgerichten vorzusehen. In diesem Gesetzentwurf soll zur Vermeidung einer Rechtswegaufspaltung auch die Zuständigkeit der Sozialgerichte für die Sozialhilfe geregelt werden. Die Koalitionsfraktionen werden noch in der ersten Hälfte des Jahres 2004 einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einbringen.

Anlage 17

Bericht

von Ministerpräsident **Roland Koch**
(Hessen)
zu **Punkt 63 c)** der Tagesordnung

Protokollerklärung der Bundesregierung
im Vermittlungsausschuss
zur Tarifautonomie

Wir erwarten von den Tarifvertragsparteien, dass sie sich in den nächsten zwölf Monaten auf eine neue Balance zwischen Regelungen auf tarifvertraglicher und betrieblicher Ebene verständigen.

(B)

Anlage 18

Bericht

von Ministerpräsident **Roland Koch**
(Hessen)
zu **Punkt 63 d)** der Tagesordnung

Protokollerklärung der Bundesregierung
im Vermittlungsausschuss zur Einordnung
des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Um den Ländern zu ermöglichen, Auslastungsunterschiede zwischen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit auszugleichen, wird die Bundesregierung – vorbehaltlich einer abschließenden verfassungsrechtlichen Prüfung – bis zum 30. Juni 2004 einen Gesetzentwurf vorlegen, der folgende Eckpunkte enthält:

- Den Ländern wird gestattet, die Sozialgerichtsbarkeit durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte auszuüben.
- Für die so gebildeten besonderen Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte gelten die gerichtsverfassungsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes.

Anlage 19

Bericht

von Staatsminister **Erwin Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 64 a)** der Tagesordnung

Erklärung der Berichterstatter des Vermittlungsausschusses an die parlamentarischen Gremien zu den Kriterien für die Zuordnung der in Anlage A aufzunehmenden Handwerksgerichte

Auf Wunsch des Vermittlungsausschusses soll die Anlage A gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung erweitert werden. Dabei werden die Gefährdungsneigung und die Ausbildungsleistung als entscheidende Kriterien für die Festlegung der Zugehörigkeit zur Anlage A der **Handwerksordnung** angesehen.

Gefährdungsneigung sind solche Handwerke, deren fachgerechte Ausübung mit dem Ziel der Vermeidung von Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter in der Regel eine besonders gründliche handwerkliche Ausbildung erfordert.

In der Anlage A verbleiben auch Gewerbe, die einen bedeutsamen Beitrag zur Sicherung des Nachwuchses nicht nur im Handwerk selber, sondern zum Teil auch darüber hinausgehend für die gesamte gewerbliche Wirtschaft leisten. Die Kriterien der Gefährdungsneigung und der Ausbildungsleistung treffen bei einer Anzahl von Gewerben kumulativ zu.

(C)

(D)

Anlage 20

Erklärung

von Staatsminister **Erwin Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 63 b)** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung weist im Zusammenhang mit Ziffer 6 der Entschließung zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige, Bundesrats-Drucksache 943/1/03, auf Folgendes hin:

Artikel 104a Abs. 1 Grundgesetz legt den Grundsatz einer strikten Ausgabentrennung zwischen Bund und Ländern bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben fest. Ausnahmen sind nur in den durch das Grundgesetz selbst festgelegten Fällen zugelassen. Die in Ziffer 6 der Entschließung festgelegte unmittelbare Zahlung vom Bund an die kommunalen Träger ist aber von keiner der gegenwärtig im Grundgesetz geregelten Ausnahmen erfasst. Die vorgesehene Erstattungsleistung für Verwaltungskosten steht im Widerspruch zu Artikel 104a Abs. 5 Grundgesetz, wonach Bund und Länder die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben gesondert tragen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, diesen Bedenken bei der Abfassung des Gesetzentwurfs in geeigneter Weise Rechnung zu tragen und gegebenenfalls eine Grundgesetzänderung herbeizuführen.

(A) **Anlage 21****Erklärung**

von Staatsminister **Erwin Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 64 a) und b)** der Tagesordnung

Bayern erkennt an, dass mit dem Vermittlungsergebnis wichtige Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung erreicht werden konnten. Hervorzuheben sind insbesondere das Kumulierungsverbot im Rahmen des Kleinunternehmenförderungsgesetzes, die Aufnahme weiterer Berufe in die Anlage A der **Handwerksordnung** unter Anerkennung des Kriteriums der Ausbildungsleistung für die Zuordnung von Berufen zur Anlage A sowie die Beibehaltung der organisationsrechtlichen Strukturen bei den Innungsverbänden.

Bayern bedauert, dass weitere wesentliche Forderungen aus dem Gesetzentwurf des Bundesrates, der auf eine bayerische Initiative zurückgeht, im Vermittlungsausschuss nicht durchgesetzt werden konnten. Insbesondere widerspricht die gefundene „Altgesellenregelung“ bayerischen Vorstellungen. Nach dem Vermittlungsergebnis können Gesellen bereits nach sechsjähriger Berufstätigkeit – davon vier Jahre in leitender Stellung – ein Handwerk selbstständig ausüben. Entsprechend dem System der „geprüften Qualifikation“ hätte eine Altgesellenregelung nach Auffassung Bayerns nur in Form einer „Ausnahmebewilligung“ im Sinne des § 8 der Handwerksordnung ausgestaltet werden dürfen. Nötig wäre danach eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der für eine selbstständige Berufstätigkeit im Handwerk erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten. Bayern befürchtet, dass der große Befähigungsnachweis durch die neue Altgesellenregelung ausgehöhlt wird und auf längere Sicht die Qualität sowohl der Handwerksleistung als auch der Ausbildung im Handwerk auf der Strecke bleibt. (C)

